

Landschaftsplan

Gemeinde

Heiligenstedtenerkamp

*Festgestellt gem. Beschluß der GV
vom 15.02.2001.*

GESEHEN

Itzehoe, den 15.05.2001

Kreis Steinburg

Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

i.H. [Signature]

Heiligenstedtenerkamp 15. Februar 2001

[Signature]

Inhaltsübersicht

I. Text

A. Grundlagen

A 1.	Einführung.....	1
A 2.	Stellung und Inhalte des Landschaftsplans	1
A 3.	Anlass und Aufgabe	2
A 4.	Allgemeines zur Gemeinde.....	3

B. Bestand

Bestand - Bewertung / Beeinträchtigungen - Erfordernisse

B 1.	Das Planungsgebiet.....	3
B 2.	Landschaftswandel seit 1878/80	4
B 3.	Naturräumliche Gliederung.....	5
B 4.	Geologie / Relief.....	5
B 5.	Potentielle natürliche Vegetation	6
B 6.	Klima / Luft / Lärm.....	7
B 7.	Böden.....	8
B 8.	Wasser.....	13
B 8.1	Grundwasser	14
B 8.2	Oberflächengewässer	15
B 8.2.1	Stillgewässer	15
B 8.2.2	Fließgewässer	15
B 9.	Biotope (Lebensräume)	16
B 9.1	Biotopkartierung des Landesamts für Natur und Umwelt.....	16
B 9.2	Biotopkartierung des Kreises	16
B 9.3	Aktuelle Kartierung des Landschaftsplanes.....	16
B 9.3.1	Grünländereien.....	16
B 9.3.2	Ackerflächen	19
B 9.3.3	Brachen.....	19
B 9.3.4	Sukzessionsflächen	20
B 9.3.5	Wald	21
B 9.3.6	Knicks	22
B 9.3.7	Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen.....	24
B 9.3.8	Gewässer	26
B 9.3.9	Moore.....	27

B 9.3.10	Steilhänge	28
B 9.3.11	Röhricht.....	29
B 9.3.12	Quellen.....	30
B 10.	Besondere Tier- und Pflanzenvorkommen.....	30
B 10.1	Tiervorkommen	30
B 10.2	Pflanzenvorkommen	31
B 11.	Landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit	31
B 11.1	Die Landschaft (Landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit) in der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp.....	32
B 12.	Unterschutzstellungen	36
B 12.1	Genereller gesetzlicher Schutz	36
B 12.2	Vorrangige Flächen für den Naturschutz.....	37
B 12.2.1	Gesetzlich geschützte Biotope.....	37
B 12.2.2	Naturschutzgebiet.....	37
B 12.2.3	Entwicklungsgebiete	37
B 12.2.4	Biotopverbundflächen, Biotopverbundsystem	37
B 12.3	Landschaftsschutzgebiet	38
B 12.4	Naturdenkmale	38
B 12.5	Kulturdenkmale	38
B 13.	Nutzungen.....	38
B 13.1	Landwirtschaft	38
B 13.2	Wasserwirtschaft	39
B 13.2.1	Technischer Gewässerausbau	39
B 13.2.2	Wasserver- und -entsorgung	40
B 13.3	Forstwirtschaft.....	41
B 13.4	Wohnen.....	41
B 13.5	Verkehr	43
B 13.6	Gewerbe.....	45
B 13.7	Abbau von Bodenschätzen	45
B 13.8	Leitungstrassen	46
B 13.9	Abfallablagerungen.....	47
B 13.10	Erholung / Freizeitnutzung.....	47
B 13.11	Besondere Grünelemente, Grünflächen.....	48

C. Vorhandene Planungen

C 1.	Planungen auf Landesebene	49
C 1.1	Landesraumordnungsplan	49
C 1.2	Landschaftsprogramm	49
C 1.2.1	Schutzgut Boden	50
C 1.2.2	Schutzgut Wasser	50
C 1.2.3	Schutzgut Klima / Luft	51
C 1.2.4	Schutzgut Arten und Biotope	52

C 1.2.5	Schutzgut Landschaft und Erholung	53
C 1.2.6	Räumliches Zielkonzept - Kartendarstellungen	53
C 1.3	Landschaftsrahmenplan.....	54
C 1.4	Regionalplan	54
C 1.5	Fachplanung des Landes Schleswig Holstein Konzepte / Fachbeiträge zu Biotopverbundsystemen.....	55
C 2.	Planungen auf Kreisebene: Kreisentwicklungsplan	55
C 3.	Örtliche Planungen.....	56
C 3.1	Flächennutzungsplan.....	56
C 3.2	Bebauungsplan Katenkoppel / Galgenkoppel / Huskoppel / Bebauungsplan Nr. 2	56
C 4.	Sonstige Planungen; Gutachten	57

D Planung

D 1.	Vorentwurf.....	57
D 1.1	Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems	58
D 1.2	Vorrangige Flächen für den Naturschutz.....	59
D 1.3	Vorschläge für Unterschutzstellungen.....	59
D 1.4	Flächen für bauliche Nutzung	59
D 1.5	Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	61
D 1.5.1	Flächen mit Eignung zur Extensivierung der Landwirtschaft und für biotopgestaltende Maßnahmen.....	61
D 1.5.2	Flächen mit Eignung für Kompensationsmaßnahmen	63
D 1.5.3	Flächen mit Eignung zur Bildung von Laubwäldern.....	63
D 1.5.4	Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	64
D 1.6	Grünflächen.....	64
D 1.7	Flächen für die Erholung	65
D 1.8	Bodenabbau	65
D 1.9	Wegebau.....	66
D 1.10	Windenergie	66
D 2.	Abstimmungsinhalt und Entwicklung.....	66
D 2.1	Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems	67
D 2.2	Vorrangige Flächen für den Naturschutz.....	67
D 2.3	Vorschläge für Unterschutzstellungen.....	67
D 2.4	Flächen für bauliche Nutzung	67
D 2.5	Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	70
D 2.5.1	Flächen mit Eignung zur Extensivierung der Landwirtschaft und für biotopgestaltende Maßnahmen.....	70
D 2.5.2	Flächen mit Eignung für Kompensationsmaßnahmen	71
D 2.5.3	Flächen mit Eignung zur Bildung von Laubwäldern.....	71

D 2.5.4	Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	72
D 2.6	Grünflächen.....	72
D 2.7	Flächen für die Erholung	72
D 2.8	Bodenabbau	72
D 2.9	Wegebau.....	72
D 2.10	Windenergie	73
D 2.11	Regenrückhaltebecken	73
D 3.	Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung	73
D 4.	Übernahme in die Bauleitplanung	74
D 5.	Folgeplanungen.....	74

E Informationen

E 1.	Was kann jeder einzelne beitragen.....	75
E 2.	Förderungsmaßnahmen	77
E 3.	Zusammenfassung	82
E 4.	Quellen.....	83

II. Karten

Grundlagen

Lage der Gemeinde	ohne Maßstab
Übersichtskarte	i. M. 1:25.000
Erschließung	i. M. 1:25.000
Höhenkarte	i. M. 1:25.000
Bodenkarte	i. M. 1:25.000
Kgl. Preuß. Landesaufnahme	i. M. 1:25.000
Bestand	i. M. 1:5.000
Bewertung	i. M. 1:5.000

Planung

Vorentwurf	i. M. 1:5.000
Entwicklung	i. M. 1:5.000

A. Grundlagen

A 1. Einführung

Die Landschaft als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze wurde in der Vergangenheit starken Veränderungen ausgesetzt. Durch allmählich aber beständig wechselnde Anforderungen und Nutzungsweisen wurde unsere Umgebung nach und nach den neuen Bedürfnissen angepasst. Hierbei fanden vor allem die Bedürfnisse des Menschen Beachtung. Die Zusammenhänge des Wohlbefindens des Menschen mit den Erfordernissen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wurden erst vor relativ kurzer Zeit allgemein anerkannt. Wir sind heute mit der Situation konfrontiert, dass gemäß der Roten Liste der Pflanzen und Tiere Schleswig-Holsteins (RL) eine Vielzahl von Lebewesen deutliche Bestandeseinbußen zu verzeichnen haben. In der RL sind

- 47 % der Arten höherer Pflanzen
- 62 % der Süßwasserfische
- 57 % der Brutvogelarten
- 63 % der Säugetierarten
- 66 % der Amphibien und
- 85 % der Reptilien

einer Gefährdungskategorie zugeordnet oder bereits ausgestorben.

Es ist ein Interesse des Naturschutzes, ein Fortschreiten dieser Entwicklung zu verhindern, um so eine möglichst vielfältige, stabile und funktionsfähige Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze zu schaffen. Hierbei ist es erforderlich, die Schutzgüter Klima, Luft, Wasser, Boden sowie die Landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit mitzubeachten.

A 2. Stellung und Inhalte des Landschaftsplanes

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes werden auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes in Landschaftsplänen flächendeckend dargestellt (vergl. § 6 LNatSchG).

Das Landesnaturschutzgesetz führt (in § 6a Abs. 1) aus, dass der Landschaftsplan in Text und Karte für den betroffenen Raum folgendes darzustellen hat:

1. Der vorhandene und der aufgrund von Selbstentwicklung oder Gestaltung zu erwartende Zustand der Natur einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen,
2. die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
3. die Beurteilung des Zustandes nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
 - zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile

von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,

- zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und gegebenenfalls zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in §§ 15 a und 15 b genannten Biotope,
- zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
- zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
- zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung.

Die Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) trat am 1.9.1998 in Kraft. Gemäß § 8 „Übergangsregelungen“ der Landschaftsplan-VO müssen neu geregelte Verfahrensschritte nicht nachgeholt werden. Der Landschaftsplan von Heiligenstedtenerkamp hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits als Entwurfsfassung vorgelegen, jedoch war das Beteiligungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 LNatSchG nicht durchlaufen. Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung gemäß § 8 der Landschaftsplan-VO angewendet. Die textlichen Beschreibungen und die Pläne mit Darstellung des Bestandes, der Bewertung, des Vorentwurfes und des Entwurfes sind hierin eingeschlossen.

A 3. Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp sieht die Notwendigkeit, für kommende Entscheidungen in Zusammenhang mit der weiteren Ortsentwicklung, für das Gemeindegebiet einen Landschaftsplan erarbeiten zu lassen. Da in absehbarer Zeit der bisherige Flächennutzungsplan „Itzehoe und Umland“ für Heiligenstedtenerkamp aus der Gesamtplanung herausgetrennt und überarbeitet werden soll, wurde die hiermit vorliegende Planung aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) begonnen. Es sollen unter Beachtung der unter Kapitel A 2. genannten gesetzlichen Inhalte die örtlichen Ziele des Naturschutzes formuliert werden, um für den Flächennutzungsplan aber auch für sonstige Aktivitäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege geeignete Maßnahmen zu entwickeln und darzustellen.

Die Planungsziele der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp lauten:

- Sicherung des Ortscharakters unter Beachtung einer schonenden Bebauungsentwicklung
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur langfristigen baulichen Entwicklung
- Keine Bereitstellung von Flächen für Sand- und Kiesabbau
- Verbesserung der Grundlagen für eine ortsnahe landschaftsgebundene Erholungsnutzung
- Begrenzung und Reduzierung von Störungen wie Leitungen, Bodenabbau etc. in der Gemeinde
- Darstellung von vorrangigen Flächen für den Naturschutz
- Darstellung von Möglichkeiten zur Verbesserung des Naturhaushalts im Gemeindegebiet mit Hilfe von Flächen zur Eignung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Mit der Bearbeitung des Landschaftsplanes wurde das Büro GÜNTHER & POLLOK LANDSCHAFTS-PLANUNG, Talstraße 9, 25524 Itzehoe, beauftragt.

A 4. Allgemeines zur Gemeinde

Heiligenstedtenerkamp liegt im Zentrum des Kreises Steinburg am südwestlichen Rand der Kreisstadt Itzehoe (Bereich der topographischen Karte 1:25.000 Nr. 2022 „Wilster“ und 2122 „Krempe“).

In der ca. 85 ha „großen“ Gemeinde lebten am 31.3.1996 708 Einwohner.

Der Großteil der Gemeinde liegt am Westrand der Münsterdorfer Geestinsel. Geringere Anteile nehmen Flächen in der Störniederung ein.

Die Ortschaft Heiligenstedtenerkamp geht im Nordosten in den Itzehoer Stadtteil Wellenkamp über. In südlicher Richtung schließt sich in lockerer Bebauung der Ortsteil „Herfart“ der Gemeinde Hodorf an.

Die Gemeinde ist durch eine dichte Bebauung auf leicht welligem Gelände geprägt. Dörflicher Charakter ist im Übergangsbereich zur Störniederung und in der Niederung selbst erhalten.

B. Bestand

Bestand - Bewertung / Beeinträchtigungen - Erfordernisse

B 1. Das Planungsgebiet

Im folgenden Abschnitt wird das Gemeindegebiet mit seinen planungsrelevanten Gegebenheiten beschrieben.

Der Bestandsbeschreibung ist jeweils eine verbal-argumentative Bewertung angefügt. Wegen grundsätzlicher Schwierigkeiten und fachlicher Bedenken wird keine Bewertung mit absolut erscheinenden Zahlenwerten vorgenommen.

Es folgt jeweils eine Auflistung bekannter Beeinträchtigungen, die dem beschriebenen Bestand zuzuordnen sind, sowie eine Beschreibung der Erfordernisse zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, um die in Abschnitt D dargelegte Entwicklung zu begründen.

Im Gemeindegebiet wurde eine Biotoptypenkartierung in Verbindung mit einer Nutzungskartierung in den Monaten Juli und August 1995 durchgeführt, die während der weiteren Planbearbeitung ergänzt wurde. Die hierbei gesammelten Informationen dienen der Darstellung und Bewertung insbesondere der gesetzlich geschützten Biotope. Sie dienen jedoch ferner der Gesamtbeschreibung der Gemeinde und der hier vorhandenen Landschaftselemente. Für die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope lag zum Zeitpunkt der Erarbeitung keine Definition vor, so dass entweder auf ältere Schriften des Landesamts für Naturschutz und Landschaftspflege zurückgegriffen wurde oder eigene Einschätzungen (insbesondere bei Steilhängen)

vorgenommen wurden. Ein Abgleich der Kartierungsergebnisse mit den aktuellen Definitionen (Biotopverordnung vom 13.1.1998) führte zu keinen Änderungen der Plandarstellung.

Landschaftsräume der Gemeinde

Die Betrachtung der Übersichtskarten der Königlich-Preußischen Landesaufnahme und der heutigen Situation führt zu folgenden Landschaftsräumen im Gemeindegebiet, die sich aufgrund ihrer Struktur oder Entwicklung voneinander unterscheiden:

- Der Ortsbereich auf der Geest mit einigen landwirtschaftlichen Nutzflächen und städtischem Charakter
- Geesthang mit unterschiedlich gestaltetem Ortsrand und teilweise dörflichem Charakter
- Der Störniederung mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und wenigen bebauten Flächen bei Landwehr

B 2. Landschaftswandel seit 1878/80

Der Karte der Königlich-Preußischen Landesaufnahme von 1878/80 sind folgende Informationen zu entnehmen:

- Die Ortschaft besteht aus einer locker bebauten ringförmigen Straße, in deren Mitte waagrecht und senkrecht Querverbindungen verlaufen.
- Auf dem Geestteil sind einige Böschungen (vermutlich aus Abgrabungen) dargestellt.
- Auf der Geest sind Ackerflächen vorhanden.
- In der Störniederung nördlich der Ortschaft und östlich eines heutigen Weges nach Heiligenstedten sind Grünländereien vorhanden.
- Westlich dieses Weges wird am Westrand der Gemeinde Ackerbau betrieben.
- In der Gemeinde bestehen relativ wenige Bäume und Baumreihen.
- Knicks bestehen an der Gemeindegrenze zu Kremperheide.
- Im Bereich der heutigen Straßenkreuzung Hauptstraße - Mittelstraße - Achtern Kamp besteht eine Heidefläche.

Landschaftsentwicklung / Landschaftsveränderungen

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp hat während des Zeitraums von der Königlich-Preußischen Landesaufnahme bis heute folgende Veränderungen erfahren:

- Die Bebauung Heiligenstedtenerkamp hat sich erheblich erweitert. Einige landwirtschaftliche Flächen sind im Dorf verblieben. Der Übergang von Heiligenstedtenerkamp nach Itzehoe ist fließend.
- Die Heidefläche ist nicht mehr vorhanden.
- Einige kleine Waldparzellen sind entstanden.
- Gehölze und Gehölzreihen sind häufiger anzutreffen.

In der Gemeinde hat sich der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Landschaftselemente kaum verändert. Die bereits in der Königlich-Preußischen Landesaufnahme dargestellten Böschungen sind auch heute noch in der Gemeinde vorhanden. An einigen Stellen sind neue Abgrabungskanten entstanden. Strukturen wie Knicks, und Gehölzreihen sind durch Elemente wie Kleingewässer und neue Gehölzbestände ergänzt worden. Sie sind wertvolle Anhaltspunkte für eine künftige Entwicklung ökologisch wertvoller Bereiche.

Erfordernisse:

- Sicherung der Wälder, Knicks, Einzelgehölze, Gehölzstreifen, Böschungen sowie des neu geschaffenen Biotopkomplexes „Landwehr“
- Abgrenzung von zu erhaltenden Grünflächen und Grünzonen für naturnahe Entwicklungen

B 3. Naturräumliche Gliederung

Heiligenstedtenerkamp liegt im Übergangsbereich der Münsterdorfer Geestinsel (einem durch die Stör abgetrennten Teil der Heide-Itzehoeer Geest) und dem Störtal, das hier in die Elbmarschen übergeht.

Die Heide-Itzehoeer-Geest entstand während der vorletzten Kaltzeit, der Warthe-Vereisung. Die zu dieser Zeit bereits vorgeprägte Stör-Niederung wurde durch die letzte Kaltzeit, die Weichsel-Vereisung stark überprägt und auch während der Nacheiszeit verändert (Flussmarsch). Die Nordsee reichte während ihrer größten Ausdehnung bis an die Geestkanten im Bereich bei Itzehoe, so dass die Münsterdorfer Geestinsel zu dieser Zeit tatsächlich wie eine Insel am Ausgang des Elbtals lag. Die Elbmarsch wurde durch verschiedene Meeresspiegelschwankungen während der Nacheiszeit geformt.

B 4. Geologie / Relief

Heiligenstedtenerkamp liegt am Westrand der Münsterdorfer Geestinsel, die durch die Stör vom restlichen Teil der Heide-Itzehoeer Geest getrennt ist. Die Münsterdorfer Geestinsel ist eine drenthezeitliche Altmoräne aus der vorletzten Eiszeit, der Saale-Vereisung. Am Talrand und im Tal von Elbe und Stör haben sich Tal-sander gebildet. Die Münsterdorfer Geestinsel war während der Weichsel-Vereisung eisfrei, jedoch den Witterungseinflüssen ausgesetzt. Es haben sich hierdurch sowie nacheiszeitlich Flugsandfelder gebildet. Die Flussmarschen wurden während der Vereisungen geformt, erhielten jedoch während der Nacheiszeit ihr heutiges Erscheinungsbild.

Die Geologische Übersichtskarte i.M. 1:200.000 (Blatt CC 2318 Neumünster) beinhaltet folgende Informationen zum Gemeindegebiet:

- Brackische Ablagerungen in den Marschengebieten der Stör-Niederung (Schluff bis Feinsand, tonig)
- Verschiedene perimarine Ablagerungen am Geesthang (Ton, Schluff, Feinsand, Sand relativ kleinflächig)

wechselnd)

- Glazifluviale Ablagerungen (Sand, Kies) der Weichsel-Kaltzeit am nordwestlichen und am südwestlichen Geesthang zur Störniederung
- Flugsand aus dem Holozän und dem Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) über glazifluviatilen Ablagerungen der Saale-Kaltzeit im inneren Ortsbereich
- Dünen, überwiegend aus dem Holozän, vom nordöstlichen Randbereich der Gemeinde bis zum Ortsinneren

Bewertung:

- Im Gemeindegebiet ist der erlebbare Übergang von Geest zu Marsch von hoher Bedeutung.

Erfordernis:

- Der Übergang der Landschaft von der Geest zur Marsch ist zu erhalten.
- Die weitere Entwicklung soll die wahrnehmbaren Landschaftsformen nicht überprägen.

B 5. Potentielle natürliche Vegetation

Aussagen zur potentiellen natürlichen Vegetation (pnV) wurden vom Bundesamt für Naturschutz in einer Übersichtskarte i.M. 1:25.000 als Vergrößerung einer Karte i.M. 1:100.000 zur Verfügung gestellt. Diese Darstellung lässt keine detaillierte Wiedergabe zu, da aufgrund des stark veränderlichen Reliefs ein kleinflächiger Wechsel der pnV anzunehmen ist. Als allgemeine Hinweise können jedoch die Angaben des Bundesamts angesehen werden.

Es sind drei Einheiten angegeben worden:

pnV	typische Baumschicht	typische Strauchschicht	Wo in der Gemeinde?
<u>trockener Drahtschmiele-Buchenwald</u>	Stieleiche Traubeneiche Vogelbeere Sandbirke Espe	Faulbaum Salweide	mittlerer Gemeindebereich mit dem Hauptanteil der bebauten Flächen
<u>Feuchter Birken-Stieleichenwald, stellenweise mit Erle</u>	Stieleiche Schwarzerle Moorbirke Sandbirke Vogelbeere Zitterpappel	Faulbaum Ohrweide Grauweide	südöstlicher Gemeindeteil zwischen der Bebauung und der Grenze nach Kremppeheide
<u>Rohrglanzgras-Eichen-Eschen-Wald, stellenweise Giersch-Eichen-Eschenwald</u>	Esche Bergahorn Bergulme Stieleiche Feldulme	Hasel Schneeball Hundsrose Pfaffenhütchen Hartriegel	nördlicher und westlicher Gemeindeteil in der Störniederung

Bewertung:

Wälder mit Vegetationseinheiten aus der pnV sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Aus der pnV stammen jedoch die meisten Großgehölze entlang der Straße Landwehr sowie die meisten älteren Großbäume im Ortsinneren.

Erfordernis:

Es ist generell erforderlich, Wälder mit Artenzusammensetzungen der pnV zu fördern. Hierbei gilt es, aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere den Anteil der Nadelgehölze zu verringern.

In Heiligenstedtenerkamp wird wegen der geringen Gemeindegröße keine Waldwirtschaft in größerem Umfang erfolgen. Die vorhandenen Nadelholzbestände sollten zu Laubholzbeständen umgebaut werden.

Bei Bepflanzungen sollten insbesondere Arten aus der pnV Verwendung finden.

B 6. Klima / Luft /Lärm

Der Atlas des Kreises Steinburg (1994) beinhaltet für das Gebiet von Heiligenstedtenerkamp folgende Aussagen:

- 800 bis 850 mm mittlere Jahresniederschläge im Zeitraum 1951 bis 1980
- 750 bis 800 mm mittlere Jahresniederschläge im Zeitraum 1891 bis 1950
- Der langjährige Durchschnitt der Januar-Wintertemperatur beträgt über 0°C.
- Der langjährige Durchschnitt der Juli-Sommertemperatur beträgt 16,5 bis 17,0 °C.
- Die Hauptwindrichtungen sind West, Südwest und Ost.

Kleinklimatisch gesehen befindet sich Heiligenstedtenerkamp im Übergangsbereich der durch Elbe und Nordsee geprägten Marschen und durch die Höhenlage klimatisch anders geprägten Geestbereichen. Während in Brokdorf über 200 frostfreie Tage gezählt werden, sind es nördlich von Itzehoe etwa 150 Tage (Angaben nach: Atlas des Kreises Steinburg 1994). Der Geestrand wirkt sich durch relativ hohe Niederschlagswerte, eine Windexposition in Richtung Westen und Nebellagen in der Flussniederung aus.

Differenzierte Werte für die Höhenbereiche und die Niederungen im Norden der Gemeinde liegen nicht vor.

Durch die Lage der Ortschaft auf einer Anhöhe und die verschiedenen Gehölzstrukturen sind in der innerörtlichen Bebauung keine klimatischen Störungen bekannt geworden. Ein Luftaustausch kann ungehindert stattfinden. Eine kleine Kaltluftsenke befindet sich im Bereich „Schwienskoppel“ östlich der Mittelstraße.

Erhebliche Klimastörungen durch Emittenten sind nicht bekannt. Lärm wird innerörtlich durch die Hauptstraße (K 9) als Nebenverbindung von Itzehoe nach Glückstadt bzw. zum Störsperwerk verursacht.

Im Gemeindegebiet sind mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig, die als Nebenerwerbsbetriebe bewirtschaftet werden. Außerdem werden auf einigen Hofstellen Pferde gehalten. Durch die bestehende Bewirtschaftung kann die Wohnnutzung beeinflusst werden. Derzeit sind jedoch keine Beeinträchtigungen der

Wohnqualität bekannt, da die meisten Betriebe als Nebenerwerbsbetriebe bewirtschaftet werden.

Bewertung:

Wesentliche Beeinträchtigungen von Klima und Luftqualität sind im Gemeindegebiet nicht bekannt.

Beeinträchtigungen:

- Die K 9 im Zuge der Ortsdurchfahrt

Mögliche Gefährdungen:

- Beeinträchtigungen der Hauptstraßen auf Bebauungen können nicht ausgeschlossen werden.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe können in der Nähe bestehende Wohnnutzungen beeinträchtigen, sofern die über die TA Luft geregelten Mindestabstände nicht eingehalten werden.
- Windenergieanlagen sind z.Z. im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Sofern die Aufstellung von Windenergieanlagen angestrebt wird, ist neben den Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Frage von erforderlichen Mindestabständen zu bestehenden und zukünftig möglichen Wohnnutzungen zu überprüfen, da von den Anlagen erhebliche Lärmemissionen als Dauerschallpegel ausgehen können.

Erfordernisse:

- Die bauliche Entwicklung sollte die o.g. Bedenken aufgreifen und beachten.
- Die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen für die bestehenden Bebauungen an den Hauptstraßen ist im Einzelfall zu überprüfen.
- Die Siedlungsentwicklung hat die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten und ihnen eine betriebliche Erweiterung zu ermöglichen; hierbei sind die TA Luft sowie die entsprechenden VDI-Richtlinien (z.Z. 3471, 3472, 3473-Entwurf) zu beachten.
- Keine Aufstellung von Windenergieanlagen

B 7. Böden

Das Geologische Landesamt hat für die TK 25 der Kartenblätter 2022 und 2122 Bodenkarten veröffentlicht.

Den Bodenkarten können folgende Angaben entnommen werden, wobei hier zur Verbesserung der Übersichtlichkeit ähnliche Bodentypen (z.B. verschiedene Rosterden) zusammengefasst wurden:

Geestböden:

- Rosterde
- Feuchtpodsol

- Feuchtpodsol, anmoorig
- Gley
- Anmoorgley

Marschböden:

- Kleimarsch
- Dwogmarsch
- Moormarsch

Moorböden:

- Hochmoor
- Niedermoor

Abgrabungen in der Marsch und auf der Geest

Podsole (Rosterden) entwickeln sich aus vorrangig sandigen Substraten. Auf den nährstoffarmen Sanderflächen bildete sich im Laufe der Nacheiszeit ein typischer Bleicherdeboden aus: Kalkarmut, hohe Niederschläge und saure Humusbildungen förderten die Auswaschung der Bodenkolloide aus der oberen Bodenschicht, während in einer Tiefe von etwa 30 -60 cm die Stoffe, vor allen Dingen Humusstoffe sowie Eisen- und Manganverbindungen wieder ausgefällt werden. Dies sind die Anreicherungshorizonte während sich darüber der Bleichhorizont gebildet hat. Die verlagerten Kolloide verkitten den Sand häufig zu einer festen, oft steinharten Schicht, dem Ortstein. Das Grundwasser steht tiefer als 2 m unter Flur an.

Bewertung:

- | | |
|---|--|
| • Wasserdurchlässigkeit | hoch |
| • Feldkapazität | gering |
| • Bindungsvermögen für Nährstoffe | gering |
| • Erosionsgefährdung (Wind) | hoch |
| • Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes | mittel |
| • Eignung für die Landwirtschaft | Grünland: mittel
Acker: gering - mittel |

Bei **Feuchtpodsol (Gley-Podsol)** handelt es sich um Geestboden aus Sand, z.T. Flugsand mit unterschiedlicher Korngröße. Mit dem Auftreten von Ortstein oder Orterde ist zu rechnen. Das Grundwasser steht in feuchten Perioden 50 cm unter Flur, in trockenen Perioden um 1 m unter Flur an.

Bewertung:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| • Wasserdurchlässigkeit | mittel - hoch |
| • Feldkapazität | gering - mittel |
| • Bindungsvermögen für Nährstoffe | gering |
| • Erosionsgefährdung (Wind) | hoch |

- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes mittel - hoch
- Eignung für die Landwirtschaft Grünland: mittel - gering
Acker: mittel - gering

Anmooriger Feuchtpodsol aus Sand mit Ortstein oder Orterde weist Grundwasserstände in der feuchten Zeit bei ca. 30 cm und in der trockenen Zeit bei ca. 80 cm unter Flur auf.

Gleye gehören zu den semiterrestrischen Böden, die sich unter dem Einfluss von Grundwasser entwickelt haben. Auf dem (vom Grundwasser unbeeinflussten) Oberboden folgt der rostfarbige Oxidationshorizont und darunter der stets nasse, fahlgraue bis graugrüne oder auch blauschwarze Reduktionshorizont.

In dem ständig nassen Reduktionshorizont typischer Gleye herrschen ständig reduzierende Verhältnisse, weil das Grundwasser in abflusslosen Senken oder lehmig-tonigen Auen nur langsam zieht.

Je nach Zusammensetzung und Schwankungsbereich des Grundwassers treten in den typischen Gleyen unterschiedliche Humusformen auf. Moder, zum Teil mit hohem Gehalt an Kot von Wassertieren und Torfauflagen entsteht bei starker Vernässung des Oberbodens. Mull hingegen bildet sich bevorzugt bei tieferem Grundwasserstand sowie bei kalzium- und sauerstoffreicherem Grundwasser.

Gleye bieten der Vegetation stets ausreichend Wasser, während es im Unterboden an Sauerstoff fehlt.

Gleye sind die natürlichen Standorte nassetoleranter Pflanzengesellschaften wie Bruchwälder und Auwälder. Die forstliche Eignung ist oft sehr gut, vor allem bei Anbau von Baumarten mit hohem Wasserverbrauch wie Erlen, Pappeln und Eschen. Bei nicht zu hohem Grundwasserstand können Gleye auch als Wiesen und Weiden genutzt werden. Ackerbauliche Nutzung ist meist nur bei Gleyen mit niedrigem Grundwasserstand bzw. nach Absenkung des Grundwassers möglich.

Das Grundwasser steht in der Nässeperiode um 50 cm unter Flur, in der trockenen Zeit 50 cm bis 100 cm unter Flur.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit hoch
- Feldkapazität je nach Grundwasserstand
- Bindungsvermögen für Nährstoffe gering bis mittel
- Erosionsgefährdung (Wind) mittel
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes hoch
- Eignung für die Landwirtschaft Grünland: mittel
Acker: gering

Anmoorgleye fehlt der Oxidationshorizont der sonstigen Gleye, weil das Grundwasser zeitweilig die Bodenoberfläche erreicht, während der Oberboden einen hohen Humusgehalt (15-30 %) aufweist. Wegen des hohen Grundwasserstandes und eines geringen Bindungsvermögens gegenüber Schadstoffen besteht eine

hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit. Der Wert für die Grundwasserneubildung ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes einschränkt, ebenso das Rückhaltevermögen.
Das Grundwasser steht in der Nässeperiode um 50 cm unter Flur, in der trockenen Zeit 50 cm bis 100 cm unter Flur.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit hoch
- Feldkapazität hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe mittel
- Erosionsgefährdung (Wind) hoch
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes hoch
- Eignung für die Landwirtschaft Grünland: gering bis mittel
Acker: gering

Kleimarsch aus feinsandigem Schluff bis schluffigem Ton ist teilweise oder ganz entkalkt. Bei hohen Schluffgehalten neigt sie jedoch zur Verschlammung. Die Grundwasserstände befinden sich bei 1 m unter Flur oder etwas tiefer.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: hoch
- Feldkapazität: hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: hoch
Acker: hoch

Die **Dwogmarsch** ist durch eine fortschreitende Tonverlagerung mit Bildung tonreicher dichter Horizonte von der Kleimarsch zu unterscheiden. Die Dwogmarsch aus tonigem Schluff und schluffigem Ton ist carbonatfrei bis in 1 m Tiefe. Die Grundwasserstände befinden sich etwa bei 1 m (Dwogmarsch) unter Flur.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: mittel bis gering
- Feldkapazität: mittel bis hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: hoch
Acker: mittel

Moormarsch leitet zu den Hoch- und Niedermoorböden über. Sie besteht aus schluffigem Ton, 20-40 cm mächtig, über Hochmoortorf. Das Grundwasser steht etwa 60 cm unter Flur an.

Die Trittfestigkeit und Befahrbarkeit ist vermindert.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: mittel bis gering
- Feldkapazität: mittel bis hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): mittel
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: sehr hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: mittel
Acker: gering

Niedermoorboden besteht nördlich Landwehr teilweise aus mehr als 1m mächtigem Niedermoorortf mit vererdetem Oberboden und teilweise (südlich Landwehr) aus 30 - 100 cm mächtigen Niedermoorortf über Sand. Das Grundwasser steht um 60 cm bzw. um 80 cm unter Flur an. Entwässerung führt zur Mineralisierung des organischen Bodens und zu starken Setzungen.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: hoch
- Feldkapazität: sehr hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: sehr hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: mittel - gering
Acker: keine

Hochmoorboden besteht aus oberflächennah vererdetem Hochmoortorf von mindestens 100 cm Mächtigkeit. Das Grundwasser steht um 80 cm unter Flur an. Entwässerung führt zur Mineralisierung des organischen Bodens und zu starken Setzungen.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: hoch
- Feldkapazität: sehr hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: sehr hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: gering
Acker: keine

Über die Abgrabungsfläche auf der Geest (Sand / Kies) und die Abgrabungen in der Marsch (Kleientnahme) liegen keine Informationen aus der Bodenkarte vor.

Die **Verteilung der Bodentypen** in der Gemeinde ist wie folgt in der Karte dargestellt:

- Rosterde / Podsol: hoch gelegener Gemeindebereich mit den Bauflächen
- Feuchtpodsol: Nordrand bei Landwehr; Grünland im Dreieck Mittelstr. / Hauptstr. / Neue Straße
- Feuchtpodsol, anmoorig: Hangbereich westlich Achtern Kamp
- Gley: Südrand der Gemeinde westlich der Hauptstraße
- Anmoorgley: Südrand der Gemeinde westlich der Gley-Fläche
- Kleimarsch: außerhalb der Gemeinde in der Stör-Niederung
- Dwogmarsch: unmittelbar außerhalb der Gemeinde in der Stör-Niederung
- Moormarsch: Übergangsbereich von Geest zur Stör-Niederung
- Hochmoor: bei Landwehr; westlicher Gemeinderand
- Niedermoor: bei Landwehr
- Abgrabungen: nordwestlicher Ortsbereich in Rosterde-Bereichen sowie außerhalb der Gemeinde in der Marsch nahe am Weg nach Hodorf

Erfordernisse:

- Die naturraumtypischen Böden sind zu erhalten.
- Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden.
- Der Grundwasserstand der Moorböden ist anzuheben.
- Auf Böden mit hoher Durchlässigkeit sind Nutzungen mit hohem Verunreinigungsrisiko zu vermeiden.

B 8. Wasser

Im Gemeindegebiet sind keine größeren Fließgewässer vorhanden. Die Gemeinde wird jedoch durch die nördlich und westlich verlaufende Stör wesentlich geprägt.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Struktur, Nutzung und planerischen Bedeutung wird der Themenkreis Wasser in die drei Bereiche Stillgewässer, Fließgewässer und Grundwasser geteilt.

B 8.1 Grundwasser

Eine detaillierte hydrogeologische Karte liegt für das Bearbeitungsgebiet nicht vor. Der „Hydrogeologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein“ (herausgegeben vom Geologischen Landesamt Kiel, 1986) sind folgende Angaben zu entnehmen:

- Im Bereich der Gemeinde fehlen jungtertiäre Ablagerungen.
- Die oberflächennahen quartären Ablagerungen weisen ungünstige Durchlässigkeiten (Tone und Schluffe der Marschen) für Wasser auf.

Die Bodenkarte des Geologischen Landesamts (s.o.) beinhaltet zu den im Gemeindegebiet vorkommenden Bodentypen folgende Angaben zu Grundwasserständen unter Geländeoberfläche (GOF):

- | | |
|------------------------------|---|
| • Rosterde / Podsol | tiefer als 2,0 m |
| • Feuchtpodsol / Gley-Podsol | feuchte Zeit um 0,5 m
trockene Zeit um 1,0 m |
| • Feuchtpodsol, anmoorig | Stauwasser feuchte Zeit um 0,3 m
trockene Zeit um 0,8 m |
| • Gley | Grundwasser feuchte Zeit 0,5 m
trockene Zeit 0,5 bis 1,0 m |
| • Anmoorgley | feuchte Zeit um 0,5 m
trockene Zeit 0,5 bis 1,0 m |
| • Kleimarsch | um 1,0 m und tiefer |
| • Dwogmarsch | um 1,0 m und höher |
| • Moormarsch | um 0,6 m |
| • Niedermoor | um 0,6 m bzw. um 0,8 m |
| • Hochmoor | um 0,8 m |
| • Abgrabungen Marsch / Geest | keine Angaben |

Das frühere „Wasserschutzgebiet Krempermoor“ liegt unmittelbar südlich von Heiligenstedtenerkamp. Die Verordnung zu diesem Wasserschutzgebiet vom 11.6.1993 ist aufgehoben worden und somit nichtig (Urteil des OVG vom 4.10.1995). Das erneute Ausweisungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Bewertung:

- Die Aussagen der Hydrogeologischen Übersichtskarte sind aufgrund des groben Darstellungsmaßstabs möglicherweise nicht für das ganze Gemeindegebiet Heiligenstedtenerkamp zutreffend, da der wesentliche Teil der Gemeinde nicht in den Marschen, sondern auf der Geest liegt.
- Gemäß der Bodenkarte weisen die Geesthangbereiche westlich der Straße Achtern Kamp und die Niederungsflächen der Stör hoch anstehendes Grundwasser auf und sind bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen.
- Wegen der geringen Durchlässigkeit der oberen Bodenschichten ist eine Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen nicht erkennbar.

Gefährdungen:

- Einträge von Düngemitteln- und Pflanzenschutzmitteln können die Grundwasserqualität im Gemeindegebiet gefährden, so dass ein Konflikt zwischen einer betrieblich erforderlichen Landbewirtschaftung und dem Schutz des Grundwassers nicht auszuschließen ist. Konkrete Beeinträchtigungen der Trinkwasser- bzw. Grundwasserqualität sind jedoch nicht bekannt.

Erfordernisse:

- Keine Aufnahme von Tätigkeiten mit einem hohen Gefährdungspotential für das Grundwasser wie der verstärkten Ausbringung von hohen Düngermengen.
- Übergang zu extensiven Bewirtschaftungsweisen.

B 8.2 Oberflächengewässer**B 8.2.1 Stillgewässer**

Im Gemeindegebiet wurden zwei Stillgewässer erfasst. Die ermittelten Stillgewässer werden in Kapitel B 9.3 „Aktuelle Kartierung des Landschaftsplans“ im Unterpunkt „Stillgewässer“ beschrieben.

Größere Stillgewässer sind in der Gemeinde nicht vorhanden. Kleingewässer auf Hausgrundstücken werden bei der Bearbeitung des Landschaftsplans nicht näher berücksichtigt.

B 8.2.2 Fließgewässer

Das Gemeindegebiet gehört zum Bereich des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch und wird von drei Sielverbänden betreut. Die Bereiche Bargkoppel, Sandkuhl und Steinfeld gehören zum Sielverband Heiligenstedten, die Bereiche Sandkoppel, Sandland und Schwienskoppel, Ellerkoppel und Schlossplatz zum Sielverband Hodorf sowie die Bereiche Huskoppel, Katenkoppel und Galgenkoppel zum Sielverband Bahrenfleth.

Die Fließgewässer werden unter Kapitel B 9.3 „Aktuelle Kartierung des Landschaftsplanes“ im Unterkapitel „Fließgewässer“ näher beschrieben.

Bewertung:

Beeinträchtigungen der Gräben im Gemeindegebiet sind nicht bekannt. Die Gräben sind jedoch als Entwässerungsgräben nach technischen Gesichtspunkten ausgebaut worden. Naturnahe Strukturen sind kaum anzutreffen.

B 9. Biotope (Lebensräume)

B 9.1 Biotopkartierung des Landesamts für Natur und Umwelt

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt (LANU) wurde das Gemeindegebiet 1979 erfasst. Es wurde die Straße „Landwehr“ als wertvoller Redder verzeichnet. Die Naturraumgrenze zwischen Münsterdorfer Geestinsel und den Elbmarschen ist eingetragen worden. Einzelbiotope wurden nicht dargestellt.

Bewertung:

Der erfasste Redder ist ein ökologisch hochwertiger Bereich der Gemeinde im Übergangsbereich von hoch gelegener Geest zur Stör-Niederung.

Beeinträchtigungen:

Es sind keine Beeinträchtigungen von Landesamt für Natur und Umwelt festgestellt worden.

Erfordernisse:

Das LANU führt für Heiligenstedtenerkamp keine Empfehlungen für Maßnahmen auf.

B 9.2 Biotopkartierung des Kreises

Der Kreis Steinburg hat für das Bearbeitungsgebiet keine weiteren Biotope festgestellt.

B 9.3 Aktuelle Kartierung des Landschaftsplans

In den folgenden Abschnitten werden die im Bearbeitungsgebiet angetroffenen Hauptlandschaftselemente vorgestellt. Zur Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope wurde eine Nutzungstypen- und Biotoptypenkartierung durchgeführt (vgl. Lageplan „Bestand“). Die in diesem Landschaftsplan dargestellten Biotopflächen gemäß § 15a und § 15b LNatSchG beruhen auf der Einschätzung des Bearbeiters unter Berücksichtigung der Biotopverordnung vom 13.1.1998, die Benennung der Pflanzen nach GRELL (1989). Die Darstellung der Biotoptypen ist der Karte „Bestand“ zu entnehmen. Aufgrund der Anwendung von § 8 Landschaftsplan-VO weicht die zeichnerische Darstellung von den Angaben der Landschaftsplan-VO ab.

Der Beschreibung der Landschaftselemente ist eine Bewertung angeschlossen, die im Lageplan „Bewertung“ dargestellt ist.

B 9.3.1 Grünländereien

Grünländereien sind landwirtschaftlich durch Mahd oder Beweidung genutzte Flächen, auf denen meist we-

nige Grasarten dominieren.

Die Pflanzenartenzusammensetzung wird wesentlich von der Intensität der Bewirtschaftung bestimmt. Die Hauptfaktoren dieser Einflussnahme sind:

- Verwendung von Einsaat(-mischungen),
- Düngung,
- Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beeinflussung des Wasserhaushaltes und
- Beweidungsdichte bzw. Mahdhäufigkeit.

In der Gemeinde ist der Grünlandanteil wegen der feuchtigkeitsgeprägten Stör-Niederung und des Geesthangs relativ hoch. Die Haltung von Pferden führte zur Förderung und Erhaltung des Grünlandanteils in der Gemeinde.

Es werden in dieser Bearbeitung keine binsen- und seggenreichen Feuchtgrünländereien (Biotope gemäß § 15a LNatSchG) festgestellt.

Feuchtigkeitszeiger in der Bodenvegetation sind am nördlichen Geesthang nahe der Straße „Landwehr“ festgestellt worden. Auf einer Teilfläche zwischen der Straße Landwehr und dem Fußweg „Kirchsteig“ wurden Pflanzenbestände festgehalten, die als „sonstiges Feuchtgebiet“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG zu bewerten sind. Hier haben typische Arten Feuchtgrünlandarten eine Dominanz in der bewirtschafteten Fläche ausgebildet.

Lage: Im gesamten Gemeindegebiet

Feuchtigkeitszeiger nördlich der Ortschaft südlich des Weges „Landwehr“

Bewertung:

- besonderer Schutz: für Grünland nicht vorhanden; sonstiges Feuchtgebiet gemäß § 7 (2) Nr. 9 LNatSchG
- Gefährdung: Verringerung des ökologischen Werts durch Intensivierung der Bewirtschaftung; Verlust durch Umwandlung in Acker; Feuchtgebiet: Entwässerung
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: in der Regel gegeben, artenreiche Flächen benötigen jedoch längere Zeiträume zur Entstehung; Feuchtgebiet: gering, da entsprechende Vernässungen kaum wieder herstellbar sind

Die intensiv bewirtschafteten Grünländereien sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Die feuchten Grünlandflächen einschließlich der Fläche gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die Flächen verfügen über ein hohes Entwicklungspotential zu wertvollen Lebensräumen.

Grünlandniederungen können bedeutende Amphibienlebensräume sein.

Beeinträchtigungen:

- Entwässerung potentieller Feuchtgrünlandflächen (vgl. Kapitel „Boden“: Flächen mit Grundwasser weniger als 1 m unter Gelände anstehend)

Erfordernis:

- Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen.
- Eingriffe in feuchte Wiesen und Weiden sind gemäß § 7 LNatSchG (sonstige Feuchtgebiete) zu vermeiden bzw. genehmigungspflichtig.

Magergrünland

Düngermeidende Magerkeitszeiger wie Rot-Schwingel, Wiesen-Platterbse, Berg-Sandglöckchen, Gemeines Ruchgras, Gemeines Ferkelkraut und Rot-Straußgras treten in der Gemeinde fast nur als vereinzelte Begleiter auf. Streifenförmig sind jedoch an Weidezäunen und an Wegrändern Magerrasen anzutreffen, die in der Regel nur 0,5 bis 1 m Breite erreichen. Ferner sind Magergrünlandbestände im Bereich von Böschungen ehemaliger Sandentnahmestellen anzutreffen.

Bewertung:

- besonderer Schutz: nicht gegeben
- Gefährdung: Intensivbewirtschaftung, Intensivierung der Landbewirtschaftung auf den Randstreifen der Weideflächen, Nutzungsänderung, Abdeckung der Wegränder mit Mutterboden o.ä.; Nährstoffeinträge
- Natürlichkeit: mittel
- Ersetzbarkeit: gering, wegen langer Entwicklungsdauer

Magergrünlandflächen sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft. Aufgrund ihres recht großen Artenspektrums sind diese Streifen für eine Vielzahl von Tierarten ein existentiell wichtiger Lebensraum.

Beeinträchtigungen:

- Vollständige Beschattung durch Gehölze

Erfordernisse: Es ist erforderlich, die Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen.

B 9.3.2 Ackerflächen

Äcker sind in einem hohen Grad dem menschlichen Einfluss ausgesetzt. Neben der angebauten Pflanzenart finden sich auf einem Acker auch "Ackerbegleitpflanzen". Sie sind an zwei Faktoren besonders angepasst: An Störungen im Entwicklungsverlauf wie das Umbrechen des Erdbodens und die mit dem Ackerbau verbundene stoßweise Düngung des Bodens.

Im Gemeindegebiet besteht im Verhältnis zu den Grünlandflächen ein relativ geringer Anteil von Ackerflächen. Es handelt sich um Anbauflächen für Getreide und Ackergras.

Lage: nördlich der Blumenstraße, zwischen Achtern Kamp und Mittelstraße, südlich des Neubaugebiets Kuhweide / Am Hang

Bewertung:

- Besonderer Schutz: nicht vorhanden
- Gefährdung: nicht bekannt
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: gut

Die Ackerflächen sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

- für das Gemeindegebiet keine bekannt -

Beeinträchtigungen:

- für das Gemeindegebiet keine bekannt -

Erfordernis: - für das Gemeindegebiet keines bekannt -

B 9.3.3 Brachen

Brachen im Sinne von landwirtschaftlichen Stilllegungsflächen sind nicht beobachtet worden.

Eine Brachfläche besteht nördlich eines Baugeschäfts in Verlängerung der Straße „Bargkoppel“. Die Fläche wird seit einigen Jahren nur geringfügig als Abstellplatz für verschiedene Geräte und Baustoffe genutzt.

Lage: Zwischen Bargkoppel und Landwehr

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: Verlust von Rückzugsräumen bei Nutzungsintensivierung der Fläche
- Natürlichkeit: gering bis mittel
- Ersetzbarkeit: gut

Die Brache ist von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die zeitweilige Nutzung der Fläche lässt eine Zuordnung zu den „Sukzessionsflächen“ gemäß § 15a LNatSchG als gesetzlich geschütztem Biotop nicht zu.

Im Lageplan „Bewertung“ ist die Brachefläche als Fläche mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt worden.

Beeinträchtigungen:

- Störungen durch teilweise Nutzung

Erfordernis: Es ist erforderlich, die Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen.

B 9.3.4 Sukzessionsflächen

Als Sukzessionsflächen werden in dieser Bearbeitung diejenigen unbewirtschafteten Flächen bezeichnet, die länger als 5 Jahre keiner Bewirtschaftung unterliegen. Sukzessionsflächen sind hauptsächlich an Böschungen ehemaliger Abgrabungsflächen anzutreffen. Auf den Flächen hat sich in der Regel eine verschiedenen strukturierte Hochstauden- und Grasflur eingestellt, die im Wechsel mit jungen Gehölzen steht. Typische Hochstauden sind Acker- und Lanzettkratzdistel, Rainfarn, Gemeiner Beifuß und Waldengelkraut. Bezeichnende Gräser sind Knäulgras, Glatthafer, Quecke, Rotschwingel, Wiesenrispengras und Gemeines Rispengras.

Nicht unterhaltene Straßenrandflächen u.ä. werden hier wegen ihrer eigenen Funktion und Zuordnung zum Verkehrsraum nicht zu den Sukzessionsflächen gerechnet. Die Frage, ob die Sukzessionsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage bestehen (vergl. Biotop-VO §1 Nr. 31), ist in einigen Fällen nicht eindeutig zu klären.

Die Sukzessionsfläche im Bereich Landwehr wird in Zusammenhang mit der hier auch vorhandenen Klein-

gewässeranlage in Kapitel B 9.3.8 beschrieben.

Lage: Steilhänge nördlich und südlich der Blumenstraße, südlich der Hauptstraße

Bewertung:

- Besonderer Schutz: bei mehr als 5 Jahren nicht erfolgter Bewirtschaftung gem. § 15a LNatSchG
- Gefährdung: Wiederaufnahme der Bewirtschaftung, Störungen von benachbarten Flächen, geringe Größe
- Natürlichkeit: mittel, steigend bei langer Sukzessionsdauer
- Ersetzbarkeit: mittel, fallend bei langer Sukzessionsdauer

Die Sukzessionsflächen sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Sukzessionsflächen sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15a LNatSchG, sofern sie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegen und sofern sie nicht öffentlich-rechtlich für andere Zwecke vorgesehen sind. Sie zeichnen sich im Vergleich zu Brachflächen in der Regel durch eine höhere Strukturvielfalt und Natürlichkeitsnähe aus.

Die Flächen können wegen der längerfristig erfolgenden Gehölzbestockung in der Regel nicht dauerhaft erhalten werden, sofern keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Die Sukzessionsflächen im Gemeindegebiet sind von geringer Größe.

Beeinträchtigungen:

- Störungen durch angrenzende intensiv bewirtschaftete Flächen (Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)

Erfordernis: Es ist erforderlich, die Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu beseitigen.

B 9.3.5 Wald

Der Waldanteil in Schleswig-Holstein beträgt ca. 10 % der Landesfläche. Die Gemeinde Heiligenstedtenkamp verfügt im nordwestlichen Gemeindeteil über einen zweiteiligen Nadelholzbestand von ca. 0,5 ha Größe. Dieses entspricht einen Anteil von ca. 0,6 % der Gemeindefläche. In den Berichten des Statistischen Landesamts werden gar keine Waldflächen für Heiligenstedtenkamp aufgeführt (Berichte Statistisches Landesamt S.-H.; Ausgabe 1994). Der Waldanteil der Gemeinde liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Laubwälder sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Bewertung:

- Besonderer Schutz: im vorhandenen Bestand nicht gegeben
- Gefährdung: allgemeine Schadstoffeinträge, weitere konkrete nicht erkennbar
- Natürlichkeit: gering
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: hoch
- Ersetzbarkeit: gut

Die Nadelgehölze sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft. Hierbei wirkt sich vor allem die positive Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima positiv aus. In bezug auf ihre Artenzahl weisen sie deutliche Defizite auf. Nadelwälder können zur Versauerung des Bodens beitragen.

Besonderheiten:

Die Nadelwälder sind in Schleswig-Holstein nicht heimische Waldbestände mit einer ausgesprochen armen Artenstruktur. Sie weisen in Schleswig-Holstein eine geringe Natürlichkeitsnähe auf. Dennoch sind sie als Rückzugsraum insbesondere für Tiere, als Verbundelemente sowie aufgrund ihres Entwicklungspotentials nach einem Waldumbau grundsätzlich von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.

Wälder sind insgesamt von hoher Bedeutung für das Ortsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft).

Beeinträchtigungen:

- Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung bzw. Waldentwicklung
- Versauerung des Bodens
- Geringe Artenanzahl von Pflanzen und Tieren
- Standortverdrängung naturnaher Waldtypen

Erfordernis: Es ist erforderlich, die Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu beseitigen. Wälder sind gemäß LNatSchG naturnah zu bewirtschaften.

B 9.3.6 Knicks

Knicks sind typische Landschaftselemente der Geest.

Ein typischer Knick zeigt einen Wallaufbau aus Steinen und Erdmaterial sowie eine vielartige oft mehrreihige Bepflanzung. Diese besteht traditionell aus heimischen Gehölzen der Umgebung, so dass man je nach Gebiet verschiedene Knicktypen unterscheiden kann.

Der Knick dient z. B. Vögeln als Brutplatz, Ansitzwarte und Nahrungsquelle. Die häufigsten Singvögel der

Knicks sind Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Goldammer. Etwa 30 Vogelpaare brüten in einem Kilometer Knick. Die angesprochene Artenvielfalt gilt auch für die Tiergruppen der Kleinsäuger und Wirbellosen. Aufgrund des Struktureichtums eines Knicks bietet er u.a. Versteckmöglichkeiten für Wild, Schlafplätze für Dämmerungstiere, Licht und Wärme für sonnenliebende Tiere, z.B. Schmetterlinge, vielseitige Nahrungsquellen für Wild, Vögel und Insekten sowie Quartiere für Winterschläfer.

Ein typischer Knick weist wie ein Wald eine Vertikalgliederung auf. Die Baumschicht bilden Überhälter, im Untersuchungsgebiet meist Stieleichen. Es folgt die Strauchschicht. Sie ist relativ dicht ausgeprägt und sorgt für die Beschattung des Unterwuchses. Die Krautschicht enthält aufgrund der Beschattung viele typische Waldarten (z. B. Vielblütige Weißwurz, Sauerklee, Maiglöckchen).

Der Wallaufbau des Knicks lässt weiterhin viele kleinräumige Lebensräume entstehen. So findet man schattige Flächen im Inneren des Knicks in direkter Nachbarschaft zum sonnigen Südhang des Walls (Lebensraum für wärmeliebende Insekten und Wirbeltiere).

Knicks ohne Gehölzbeschattung weisen häufig Magerrasenbestände mit Schlängelschmiele, Gemeinem Ferkelkraut, Gemeinem Ruchgras, Kleinem Hasenohr und Kleinem Ampfer auf.

Das Landschaftsbild um 1880 (vergl. Übersichtskarte der Königlich-Preußischen Landesaufnahme) verdeutlicht, dass in der Gemeinde schon früher kein dichtes Knicknetz vorhanden war. Vielmehr sind in den vergangenen 115 Jahren einige neue Knicks an Flurstücksgrenzen entstanden.

Die ebenerdigen Gehölzreihen entlang der Wege und Gräben nahe der Stör-Niederung werden hier nicht als Knicks bezeichnet sondern als Baum- bzw. Gehölzreihen (s.u.).

Lage: Mehrfach nördlich der Blumenstraße, östlich Achtern Kamp, südlich der Hauptstraße

Bewertung:

- Besonderer Schutz: vorhanden gemäß § 15b LNatSchG
- Gefährdung: mögliche Beseitigung, fehlende Pflege
- Natürlichkeit: mittel, kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: mittel

Knicks sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Aufgrund der häufig fehlenden Pflege und der erkennbaren Mängel sind die Knicks im Gemeindegebiet als degeneriert zu bezeichnen.

Besonderheiten: Aus der oben stehenden Zusammenstellung wird deutlich, dass Knicks insgesamt von besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft sowie den Naturhaushalt sind.

Maßgeblich für die Ausbildung einer artenreichen Fauna sind neben der Vielgestaltigkeit, die Altersstruktur des Knicks sowie Zusatzstrukturen, so z. B. angrenzende baumreiche Gärten, Brachflächen, Knicksäume, Baumbestände und feuchte Grünlandflächen.

Neben der genannten Bedeutung des Knicks für die Tierwelt wirkt ein Knick auch als Windschutz in der Landschaft. Durch ihn erfolgt eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes angrenzender Flächen.

Ein Bestreben des Naturschutzes ist daher die Erhaltung bzw. Neuschaffung von linearen Landschaftselementen, die eine Verbindung (Vernetzung) zwischen Lebensräumen darstellen.

Beeinträchtigungen:

Folgende Schäden wurden am häufigsten an den Knicks festgestellt:

- Kein Abstand vom Knickfuß, mangelhafte Auszäunung
- Der Strauchbewuchs ist spärlich entwickelt.
- Ein Knickwall ist nicht vorhanden oder beschädigt.
- In der Krautschicht fehlen weitgehend Schattenpflanzengesellschaften, während Grasbestände und nährstoffliebende Pflanzengemeinschaften dominieren.
- Eine fachgerechte Knickpflege hat seit längerer Zeit nicht stattgefunden.
- Die angrenzende Gartennutzung stört die Knickentwicklung.

Die Knicks der Gemeinde sind deutlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Erfordernis: Es ist erforderlich, Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu beseitigen.

- Durchführung der traditionellen Knickpflege gemäß der Hinweise des Landesamts für Naturschutz und Landschaftspflege
- Abzäunung der Knicks mit einem Mindestabstand von 1 m ab Knickfuß
- Ausbesserung von Wallschäden
- Ergänzung des Knicksystems
- Nachpflanzen lückiger Strauchbestände
- Beachtung des Knickerlasses vom 30.8.1996

B 9.3.7 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen

In Heiligenstedtenerkamp sind mehrere landschaftsprägende Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen vorhanden. Sie tragen wesentlich zur Strukturierung der Ortslage, der landwirtschaftlichen Nutzflächen und des Übergangs von der Geest zur Stör-Niederung bei.

Lage:

Baumreihen: Landwehr sowie an Flurstücksgrenzen südlich hiervon; westlicher Rand der Grundstücke westlich der Neuen Straße; randlich der Höfe westlich „Achtern Kamp“; am Rand des Sport-

platzgeländes; Verlängerung des Grünen Wegs in südlicher Richtung; südöstlicher Gemeinderand

Alleen: Gut ausgebildete Alleen sind nicht vorhanden; Restbestände sind am in Nord-Süd-Richtung verlaufenden östlichen Teil der Straße „Landwehr“ und nahe der ehemaligen Schule an der Hauptstraße vorhanden

Baumgruppen: Kreuzungsbereich Mittelstraße / Achtern Kamp; Spiel- und Sportplatz bei der ehemaligen Schule; Denkmal; auf einigen Hausgrundstücken

Obstgärten: Nahe der Mündung Neue Straße auf Blumenstraße

Bewertung:

- Besonderer Schutz: nicht vorhanden
- Gefährdung: Einzelbäume durch die Bewirtschaftung der Fläche (Verletzung der Wurzeln, Beschädigung des Stamms)
- Natürlichkeit: gering, kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: gering wegen langer Entwicklungsdauer bis nachwachsende Gehölze in gleicher Weise zum Siedlungsbild / Landschaftsbild beitragen

Gehölze außerhalb der Wälder, Parks und Knicks sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die oben genannten landschaftsprägenden Gehölze tragen als „Zeitzeugen“ erheblich zum Reiz und zur Erlebbarkeit der Gemeindefläche bei.

Landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen sind gemäß § 7 LNatSchG vor Eingriffen geschützt. Die Knickverordnung vom 30.8.1996 gilt auch für landschaftsprägende Einzelbäume und Baumgruppen.

Beeinträchtigungen:

- Alleen sind nur unvollständig erhalten
- Mehrfach sind statt Arten der potentiellen natürlichen Vegetation nicht heimische oder eingebürgerte Arten wie z. B. Pappeln gepflanzt worden.

Erfordernisse: Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen.

- Förderung von Großgehölzen durch Schaffung neuer Alleen / Gehölzreihen und Einzelbäume insbesondere an Wegen und Straßen

B 9.3.8 Gewässer

Stör und Elbe haben zwar die Gestalt der Gemeinde wesentlich geformt, sie fließen jedoch weit außerhalb der Gemeindefläche. Im Gemeindegebiet befinden sich außerhalb der Hausgärten ein Kleingewässer und zwei Regenwasserrückhaltebecken als einzige Stillgewässer. Es ist hierbei zu beachten, dass Regenwasserrückhaltebecken die Funktion als Abwasseranlage zu erfüllen haben und keine Gewässer für eine naturnahe Entwicklung sind.

Fließgewässer sind in Heiligenstedtenerkamp nicht vorhanden. Die Flächen des Gemeindegebiets entwässern größtenteils nach Westen zur Stör.

Kleingewässer

Im Erfassungsgebiet wurde ein Kleingewässer als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 15a LNatSchG festgehalten. Das Gewässer wurde vor wenigen Jahren durch eine private Initiative nördlich eines Wohnhauses in der Stör-Niederung angelegt. Das Kleingewässer ist Teil eines Biotopkomplexes aus abschirmendem randlichen Gehölzstreifen, hochstaudenreicher Sukzessionsfläche und variabel gestaltetem Gewässer mit Wasserpflanzenbeständen und Röhrichten.

Der randliche Gehölzstreifen wird insbesondere aus verschiedenen Weidenarten, aber u.a. auch von Schneeball, Schwarzerle, Obstbäumen, Schwarzem Holunder und Hasel aufgebaut.

Der Sukzessionsbereich weist neben viel Rohrglanzgras insbesondere Brennessel, Mädesüß, Gemeine Pestwurz, Wolfstrapp, Ackerkratzdistel, Flatterbinse, Sumpfkatzdistel, Klettenlabkraut und Sumpfreitgras auf.

Im und am Gewässer gedeihen u.a. Iris, Breitblättriger und Schmalblättriger Rohrkolben, Gemeine Teichsimse, Sumpfreitgras, Kleine Wasserlinse, Sumpfschegge, Schwimmendes Laichkraut, Gemeine Sumpfsimse, Wasserfeder, Sumpflabkraut und Blutweiderich.

Im Gemeindegebiet bestehen ferner zwei Regenwasserrückhaltebecken, die zur Aufnahme und Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem Neubaugebiet Kuhweide / Am Hang und im Fall des Beckens nahe der Straße Landwehr aus der Ortslage dienen. Wegen der primär wasserwirtschaftlichen Funktion werden die Becken in der Landschaftplanbearbeitung nicht als Biotop im Sinne der Kleingewässer gemäß § 15a LNatSchG bezeichnet.

Ein Vergleich mit der Königlich-Preußischen Landesaufnahme ergibt, dass früher keine Kleingewässer im Gemeindegebiet vorhanden waren.

Lage: Stör-Niederung bei Landwehr; RRB am südlichen Gemeinderand und RRB westlich des Dorfes nahe der Straße Landwehr

Bewertung: (nur für den Biotopkomplex in der Stör-Niederung)

- Besonderer Schutz: geschützt gemäß § 15a LNatSchG

- Gefährdung: keine erkennbar
- Natürlichkeit: wegen des geringen Alters der Anlage gering
- Ersetzbarkeit: mittel

Der Biotopkomplex mit dem zentralen Kleingewässer ist von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Der Biotopkomplex ragt als naturnahes Landschaftselement fingerförmig in die ebene landwirtschaftlich genutzte Fläche der Stör-Niederung. Gehölze, Sukzessionsfläche und Kleingewässer bereichern die ansonsten strukturarme Niederung.

Beeinträchtigungen:

- Derzeit keine erkennbar

Erfordernisse: Es sind keine besonderen Erfordernisse erkennbar. Der Biotopkomplex ist zu erhalten.

B 9.3.9 Moore

Im Gemeindegebiet sind keine Moore vorhanden. Die in der Bodenkarte verzeichneten Moorböden (Niedermoor und Hochmoor) werden im Kapitel „Böden“ beschrieben, bewertet und es werden Planungserfordernisse formuliert. Moore im vegetationskundlichen Sinne sind in der Gemeinde nicht vorhanden, da die Moorböden landwirtschaftlich genutzt werden oder Standort für den o.g. Biotopkomplex aus Kleingewässer, Sukzessionsfläche und Gehölzstreifen sind.

Aus der Bodenkarte wird jedoch deutlich, dass am Westrand der Gemeinde und an der nördlich gelegenen Stör-Niederung Niedermoorböden anzutreffen sind. Entwässerung und Landwirtschaft führten hier zu einer Beseitigung der Moorvegetation und der spezifischen Tierwelt.

Lage: Stör-Niederung bei Landwehr

Bewertung: starke Veränderung durch Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen und durch eine Biotopanlage

Moorflächen / Moorböden sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die Moorbereiche sind deutlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Entwässerte Moorböden sind stark setzungsgefährdet. Die Torfe mineralisieren bei Luftzutritt und ergeben dadurch hohe Nährstofffreisetzungen.

Beeinträchtigungen:

- Entwässerung in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Entwässerung der Torferden und Nährstofffreisetzungen

Erfordernis: Es ist erforderlich, die Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu beseitigen.

B 9.3.10 Steilhänge

Steilhänge sind markante Formen im Gemeindegebiet, die wesentlich zur Strukturierung und Erlebbarkeit des Landschaftsraumes beitragen. Es sind zwar ältere, aber keine natürlichen Hänge in der Gemeinde vorhanden. Sie bestehen am Rand früherer Abgrabungsflächen. Die Darstellungen im Lageplan „Bestand“ weisen auf solche besonderen Geländesituationen hin.

Lage: nördlich und südlich der Blumenstraße; südlich der Hauptstraße

Bewertung:

- Besonderer Schutz: § 15a LNatSchG
- Erosionsgefährdung: hoch bei nicht durchwurzelten Hängen
- Gefährdung: indirekt durch Nutzungen wie Bebauungen oberhalb des Hanges (Raumwirkung, Ortsbild) und unterhalb (Befestigungen gegen Hangrutschen); Ablagerungen
- Natürlichkeit: gering wegen künstlicher Entstehung
- Ersetzbarkeit: gut, bei Bewuchs entsprechend der Entwicklungsdauer der Vegetationseinheit

Steilhänge sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Im Gemeindegebiet sind neben den relativ kleinen sehr steilen Hängen die seichtereren aber doch markanten Hänge der Münsterdorfer Geestinsel zur Stör-Niederung für das Landschaftsbild (die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft) bedeutend.

Zu den im Landschaftsplan verzeichneten Steilhängen sind keine genauen Höheneinmessungen vorhanden.

Beeinträchtigungen:

- Beseitigung der Steilhänge durch Aufschüttung, Abgrabung, Viehvertritt etc.

Erfordernis: Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu beseitigen und zu vermeiden.

- Im Fall von Vorhaben im Bereich der Steilhänge ist der Schutzstatus durch eine detaillierte Vermessung zu überprüfen.

B 9.3.11 Röhricht

Röhrichtbestände kommen natürlicherweise im Uferbereich von Seen, Teichen und im Niederungsbereich der Fließgewässer vor. Sie gedeihen auf ganzjährig vernässten Standorten mit unterschiedlich ausgebildeten Nährstoffverhältnissen. Röhrichte sind Bestandteil der Verlandungsserie von Gewässern zu unterschiedlich aufgebauten Bruchwaldtypen. Typische Röhrichtarten sind Schilf, Schmal- und Breitblättriger Rohrkolben, Rohrglanzgras, Wasserschwaden, Iris, Ästiger Igelkolben und Gemeine Sumpfsimse.

Im Gemeindegebiet Heiligenstedtenerkamp kommen Röhrichte im Randbereich des Kleingewässers im Biotopkomplex bei Landwehr vor. Das Röhricht ist im oben stehenden Kapitel „Kleingewässer“ bereits aufgeführt und in Verbindung mit dem Kleingewässer bewertet worden.

In den Gräben des Gemeindegebiets kommen nur vereinzelte kleinflächige Röhrichtherden vor.

Lage: Kleingewässer im Biotopkomplex Landwehr am Rand der Stör-Niederung

Bewertung:

- Besonderer Schutz: vorhanden gemäß § 15a LNatSchG
- Gefährdung: hoch bei Veränderungen des Wasserhaushalts und sonstige Nutzungsbeeinträchtigungen (Mahd, Unterhaltungsmaßnahmen)
- Natürlichkeit: mittel wegen der bisher kurzen Entwicklungszeit
- Ersetzbarkeit: mittel bis gering

Röhrichte sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Es sind derzeit keine Beeinträchtigungen des Röhrichtbestands in der Biotopanlage „Landwehr“ erkennbar
- Intensive Unterhaltung der Fließgewässer und intensive Landwirtschaft in den Niederungsbereichen

Erfordernis:

- Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen.
- Förderung von Röhrichen ist erforderlich.

B 9.3.12 Quellen

Quellen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Gleichwohl ist der Geesthang nahe des Weges „Landwehr“ sickerfeucht (vergl. Darstellung „Niedermoor“ in der Bodenkarte).

Lage: Nördlicher Gemeinderand am Weg „Landwehr“

Bewertung:

Der sickerfeuchte Hangbereich ist von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Natürliche Quellbereiche sind eine Grundvoraussetzung zur Entwicklung naturnaher nässegeprägter Röhriche, Bruchwälder, Niedermoore und Staudenfluren.

Die erstmalig oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von feuchten Wiesen und Weiden ist ein Eingriff in die Natur (§7 LNatSchG), der der Genehmigung bedarf (§ 7a LNatSchG).

Gefährdungen:

- Entwässerung, Dränierung

Erfordernis: Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen.

B 10. Besondere Tier- und Pflanzenvorkommen**B 10.1 Tiervorkommen**

Eine faunistische Erhebung und Hinweise zu besonderen Tiervorkommen des Gemeindegebiets liegen nicht vor. Hinweise zu besonderen Tiervorkommen liegen nicht vor.

B 10.2 Pflanzenvorkommen

Eine detaillierte floristische Kartierung des Gemeindegebiets liegt nicht vor. Vorkommen von Arten der Roten Liste Schleswig-Holsteins sind nicht bekannt.

Bewertung:

- Potentielle Standorte für seltenere Pflanzenarten sind insbesondere die Steilhänge, die Flächen mit Böden, auf denen das Grundwasser oberflächennah ansteht sowie der Biotopkomplex bei Landwehr.
- Geeignete Bodenverhältnisse für eine spezialisierte Vegetation liegen im Bereich nasser Standortverhältnisse bei Niedermoorböden, Moormarsch, Feuchtpodsol, anmoorigem Feuchtpodsol, Gley und Anmoorgley vor.
- Im Bereich trockener Standortverhältnisse kann sich auf Rosterde eine trockenheitsgeprägte spezialisierte Vegetation entwickeln.

Im Gemeindegebiet besteht aufgrund der vorhandenen Bodentypen ein hohes Potential zur Ansiedlung spezialisierter Pflanzenarten.

Gefährdungen:

- Veränderung der sehr feuchten bzw. nassen und der trockenen Standorte oder Beanspruchung der Standorte für andere Nutzungen

Erfordernis: Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu beseitigen, um die Existenzgrundlagen für spezialisierte Pflanzenarten (und i.d.R. in deren Folge für Tierarten) zu fördern.

B 11 Landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit

Allgemeines

Nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz sind „Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass ... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind“. Der § 1 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holsteins führt in seinem zweiten Absatz als weiteren Grundsatz des Naturschutzes aus: „Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind, wenn sie nicht unterlassen werden können, auszugleichen“.

Erst mit diesem zweiten Satz des Abschnittes wird das Schutzgut Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verkürzt in dem Begriff Landschaftsbild zusammengefasst. Der Begriff „Bild“ beschreibt aber nicht

das gesamte Schutzgut, sondern reduziert sich auf das, was man nur mit dem Auge wahrnehmen kann. Die Vielfalt, Schönheit und Eigenart kann jedoch nicht nur auf die visuell wahrnehmbaren Eigenschaften (Formen und Strukturen, Farben, Entfernungen etc.) reduziert werden. Schon gar nicht auf die Eindrücke nur von bestimmten Standorten aus, z.B. Verkehrswegen oder besonderen Aussichtspunkten. Zusätzlich sind auch die durch andere Sinne wahrnehmbaren Merkmale wie Geräusche, Gerüche, Temperaturen, Wind und anderes von großer Bedeutung.

Als mögliche Kriterien für die Beschreibung der Empfindlichkeit einer Landschaft gegenüber neuen Beeinträchtigungen können Sichtweite, vertikale Strukturierung, Horizontbild, aber auch vorhandene Bauwerke, Lärm- und Geruchsquellen, Verkehrsstrassen und anderes herangezogen werden.

Es muss Aufgabe der Planung sein, für die Gemeinde die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft zu beschreiben und ihre Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens aufzuzeigen. Die Standortauswahl orientiert sich nicht an der Wertigkeit der einzelnen Landschaften, sondern an den Auswirkungen, die das Vorhaben auf die jeweiligen Landschaften hat. Aus diesem Grund kann sich die Beschreibung der Landschaft auf einzelne Faktoren beschränken, es muss jedoch eine detaillierte Ermittlung der von der Planung ausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen, um die zu bewertenden Faktoren festlegen zu können.

B 11.1 Die Landschaft (Landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit) in der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Für die Landschaft in der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp ist die Lage im Übergangsbereich von Münsterdorfer Geestinsel zur Stör-Niederung und den Elbmarschen bezeichnend. Das Gelände in der Gemeinde ist flach wellig mit Höhendifferenzen zwischen ca. 7 m üNN (Ringstraße an der östlichen Gemeindegrenze) und fast 1 m u NN (Stör-Niederung bei Landwehr). Von den höher gelegenen Bereichen ergeben sich insbesondere in nördlicher und westlicher Richtung weite Sichtmöglichkeiten, die mehrere Kilometer weit über die Feldmark reichen (z. B. von Achtern Kamp nach Westen / Südwesten). In den besiedelten Bereichen sind aufgrund der Bebauung entlang der Straßen und Wege sowie der Gehölzbestockung relativ geringe Sichtweiten vorhanden.

Der Übergang von Marsch zu Geest lässt in Verbindung mit den Böschungen alter Abgrabungsflächen ein bewegteres Relief erscheinen, als dies aus der Höhenschichtenkarte deutlich erkennbar ist.

Aus nördlicher, aus westlicher und aus südlicher Richtung ist Heiligenstedtenerkamp von außerhalb der Gemeinde klar zu den Flächen der Nachbargemeinden abgegrenzt. Insbesondere der Übergang von den Niederungsflächen zur Geest geben den Ausschlag: Die Gebäude und die Gehölzstrukturen setzen sich deutlich von den offenen Flussmarschen ab. Nach Kremperheide bilden Knicks und Einzelgehölze eine durchgehende Trennlinie. In östlicher Richtung ist eine Trennung von der Stadt Itzehoe kaum erkennbar.

Im Gemeindegebiet bestehen Knickabschnitte, die zwar kein zusammenhängendes Netz ausbilden, jedoch wird insbesondere nördlich der bebauten Ortslage sowie beim Schulberg durch Großbäume, Gehölzreihen, Gartenanlagen und Nadelholzflächen der Eindruck einer gut durchgrünter Ortschaft erweckt. In einigen

Straßen wird durch eine geringere Durchgrünung ein anderes Bild geschaffen (Blumenstraße, Neue Straße, Ringstraße).

In den Niederungen des nördlichen und westlichen Gemeindegebiets fehlt diese Kammerung weitgehend. Hier sind weite offene Gemarkungsteile vorhanden.

In der Ortschaft besteht im Bereich Hauptstraße / Schulberg ein vielfältiger Bereich mit großen alten Bäumen, einem Denkmal, einem Spiel- und Sportplatzgelände sowie Knicks.

Im Ortsbereich bestehen einige Gewerbebetriebe, die sich von ihren Baulichkeiten kaum von den sonstigen Gebäuden unterscheiden. Im Bereich einer Baufirma an der Bargkoppel ist der nördlich angrenzende Lagerplatz vom Weg „Landwehr“ aus einsehbar.

Der Ortsrand ist in der Regel durch Gehölze zumindest in lockerer Weise eingegrünt. Eine solche Eingrünung ist am Südrand des Neubaugebiets Kuhweide / Am Hang bisher nicht vorhanden, jedoch im Bebauungsplan vorgesehen.

Im Dorfinneren sind einige landwirtschaftliche Flächen erhalten.

Die Ortseingänge sind wenig markant, da sowohl von Herfart (durchgrünter dörflicher Charakter) als auch von Itzehoe (bebaute städtischer Charakter) nahtlose Übergänge bestehen. Im Bereich Landwehr sind die Übergänge von Heiligenstedten / Itzehoe nach Heiligenstedtenerkamp ebenso wenig erkennbar. Die nach Heiligenstedten führenden Wege sind durch den klaren Wechsel von Marsch zu Geest an der Gemeindegrenze deutlich abgesetzt.

Insbesondere die Überland-Stromleitung Nr. 138 (Leitung Kummerfeld - Itzehoe der Preussen Elektra, 110 kV) prägt mit den Masten als hoch aufragende Bauwerke das Landschaftsbild im Osten der Gemeinde von Kremppeheide kommend bis nach Itzehoe.

Etwa 100 m parallel zur Gemeindegrenze verläuft am Südrand der Gemeinde eine 20-KV-Leitung der Schleswig AG. Sie ist wegen der geringeren Masthöhe und der eher möglichen Verlegung als Erdkabel, wie sie bereits in mehreren Gemeinden stattgefunden hat, weniger beeinträchtigend für das Landschaftsbild als es die 110-KV-Leitung ist.

Wesentliche Elemente des Landschaftsbildes sind Straßen im Gemeindebereich, die den Siedlungsteil etwa ringförmig erschließen und über einige Stichstraßen die Wohnlagen erreichbar machen. Die Straßen beeinträchtigen die natürliche Vielfalt der Landschaft im Gemeindegebiet und tragen zu Lärmbeeinträchtigungen benachbarter Flächen bei.

Bewertung:

Es ist zwar richtig, dass sich die Landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser, Bauwerken und Nutzungen zusammensetzt, eine Bewertung des Schutzgutes durch eine Einzelbetrachtung dieser Faktoren ist aber falsch. Sie scheint es zu ermöglichen, verschiedene Landschaften durch das Gegenüberstellen der jeweiligen Einzelfaktoren miteinander zu vergleichen. Dieses kann zwar ein Hilfsmittel sein, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bewertung des Schutzgutes Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nur in der Gesamtheit möglich ist.

Das Gleiche gilt auch für die Bewertung der einzelnen Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Jede Landschaft hat ihre eigene Vielfalt von Landschaftselementen, Nutzungsstrukturen, Lebensgemeinschaften und vielem mehr, worauf sich ihre Eigenart begründet. Diese Eigenart ist als ein wichtiger Bestandteil der Schönheit anzusehen. Eine Bewertung der Schönheit ist nicht möglich, da Schönheit ein subjektives Empfinden ist, das von jeder Person anders beurteilt wird.

Ob wir eine Landschaft als schön empfinden, wird keineswegs allein bestimmt durch das, was wir sehen oder was uns von ihr durch unsere anderen Sinne zugänglich wird. Ein entscheidender Faktor ist eben auch, was wir von der Landschaft wissen bzw. was wir zu wissen meinen (vgl. Nohl, W. 1990).

Aufgrund dieser Tatsachen ist es unmöglich, die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewerten, genauso wie es unmöglich ist, einzelne Bestandteile der Landschaft wie z. B. ein Stillgewässer und ein Feldgehölz miteinander zu vergleichen und eine Bewertung durchzuführen.

Die Bewertung des Schutzgutes Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist, wie oben ausgeführt, nicht sinnvoll. Dennoch ist es erforderlich, zur Beurteilung der Entwicklungsziele der Gemeinde auch für dieses Schutzgut Kriterien zu haben, mit denen die Auswirkungen von Vorhaben auf das Schutzgut beurteilt werden können. Diese sollen möglichst messbar oder zumindest nachprüfbar sein und keine subjektiven Einschätzungen enthalten.

Es werden deshalb folgende Bewertungskriterien aufgestellt, die zum Teil auch bereits in der schon erfolgten Beschreibung der Landschaft von Heiligenstedtenerkamp angesprochen wurden:

- Sichtweite
- Strukturierung
- Horizontlinie
- Vorbelastung durch Bauwerke.

Die Sichtweite, die Strukturierung und die Horizontlinie sind ausschließlich beschreibende Begriffe.

Nach Schwahn (Vgl. SCHWAHN 1992) kann für eine Beurteilung der Empfindlichkeit der ermittelten Landschaftsräume gegenüber Beeinträchtigungen von folgendem ausgegangen werden:

- Je höher die Sichtweite, desto höher die Empfindlichkeit
- Je geringer die Strukturierung, desto höher die Empfindlichkeit
- Je geringer die Vorbelastung desto höher die Empfindlichkeit

Die Sichtweite innerhalb der Gemeinde ist wie beschrieben sehr unterschiedlich: Überwiegend sehr hoch ist sie im Norden und im Westen / Südwesten der Gemeinde in Richtung auf die Flussmarschen. Dagegen ist sie in den bebauten Ortsteilen sowie nördlich der Dorflage gering.

Die Strukturierung ist insbesondere nördlich des Dorfes am Geesthang und im Bereich Schulberg relativ vielfältig durch Knicks, Gehölzreihen und Baumgruppen im und am besiedelten Bereich. In den Niederungsgebieten zur Stör sowie am westlichen Geesthang ist die Strukturierung als gering zu bezeichnen. In einigen Straßenzügen mangelt es an einer Strukturierung durch größere Grünstrukturen (Blumenstraße, Neue Straße, Ringstraße, Neubaugebiet Kuhweide / Am Hang).

Die Horizontlinie ist je nach Blickrichtung sehr unterschiedlich aufgebaut. In nördlicher und westlicher Rich-

tung ist sie weit entfernt und durch fern liegende Strukturen geformt. Zur Geestinsel hin ist sie durch das ansteigende Gelände mit verschiedenen Gehölzgruppen und Gebäuden markant von der Flussmarsch abgesetzt. Die Höhe der Struktur wird aus erhöhtem Gelände und der Eigenhöhe der Strukturen über die Marsch hinausgehoben.

Ausblick von der Geestinsel sowie Anblick der Geestinsel sind weitgehend organisch ausgebildet. Sie werden durch einige Baukörper und einige Überlandleitungen unterbrochen.

Die K 9 (Hauptstraße) verursacht für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp die größten Verkehrsbelastungen. Durch die Nutzung als Querverbindung Itzehoe-Glückstadt ist sie eine deutliche Belastung für die Landschaft und stellt eine Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten des Menschen dar.

Eine erhebliche Vorbelastung stellt die Trasse der 110 KV-Leitung dar.

Nicht als Vorbelastung werden dagegen die landwirtschaftlichen Gehöfte, die dem örtlichen Verkehr dienenden Straßen sowie der örtlichen Stromversorgung dienenden 20 KV-Leitungen eingestuft.

Besonderheiten:

Der Begriff der Vorbelastung einer Landschaft mit technischen Bauwerken beinhaltet eine Bewertung und bedarf einiger Erläuterungen.

Nach dem Baugesetzbuch § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauGB (Bauen im Außenbereich) ist ein Vorhaben u.a. nicht zulässig, wenn es den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder eines sonstigen Planes widerspricht, schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft, die Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (§ 35 Abs.3, Nr. 2, 4 und 5 BauGB) und nicht der Landwirtschaft dient (§ 35 (1) Nr. 1 BauGB).

Die Außenbereichsflächen einer Gemeinde sind in ihrer funktionellen Bestimmung für die naturgegebene Bodennutzung zu erhalten und ihre Eigenart und Funktion vor dem Eindringen wesensfremder Nutzungen zu schützen. Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist, wie bereits zu Anfang dieses Kapitels aufgeführt, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für eine Erholung in Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen den bebauten Räumen wie Dorflagen, Städten, Industrie- und Gewerbegebieten und dem Außenbereich, der der Landwirtschaft sowie der Erholung des Menschen dienen soll. Unter diesen Gesichtspunkten werden alle wesensfremden Nutzungen als Vorbelastung der Landschaft bezeichnet.

Beeinträchtigungen:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft entstehen durch die für den Außenbereich wesensfremden Nutzungen, wie Bebauungen und Straßenverkehr.

Die Überlandleitungen stören die Möglichkeiten des Landschaftserlebens für Erholung, Land- und Forstwirtschaft.

Die Hauptverkehrsstraße K 9 beeinträchtigt die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Gefährdungen:

Jede Errichtung neuer baulicher Anlagen wie Gebäude, Straßen aber z.B. auch von Windenergieanlagen, zieht eine starke Beeinträchtigung der bisher wenig gestörten Gemeindeflächen nach sich. Das Konfliktpotential ist allgemein sehr hoch, da Heiligenstedtenerkamp wegen der erhöhten Lage selbst aus großen Entfernungen lokalisiert werden kann.

Erfordernis:

Die häufig im Rahmen von Eingriffsplanungen vorgenommene Begrünung von Bauwerken mit dem Ziel der Wiederherstellung des Landschaftsbildes kann nicht als vollständiger Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft akzeptiert werden. Es ist nur der Versuch, die optische Störung zu verdecken. Und das auch nur für die Zukunft, denn solche Pflanzungen brauchen fast ein Menschenalter, um die ihr zugedachte Funktion übernehmen zu können.

Die Naturschutzgesetzgebung fordert, bei Eingriffen in Natur und Landschaft die Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu minimieren. Deshalb ist es erforderlich, bei Planungen mehrere Standorte einander gegenüberzustellen und den Standort zu finden, der für die sich aus dem Vorhaben ergebenden Beeinträchtigungen am wenigsten empfindlich ist.

B 12. Unterschutzstellungen**B 12.1 Genereller gesetzlicher Schutz**

Das Landesnaturschutzgesetz beinhaltet verschiedene Aussagen, die ganz allgemein einen sorgsamen Umgang mit der Natur erfordern. In der Präambel zum Landesnaturschutzgesetz wird folgendes gesagt: „Der Schutz der Natur ist gleichermaßen den Bürgerinnen und Bürgern anvertraut und Aufgabe des Landes, der Gemeindeverbände und der sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung...“. Hierauf aufbauend wird im § 3 LNatSchG als Aufgabe der Behörden und öffentlichen Stellen folgendes festgelegt: „Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mit zu verwirklichen.“ Neben einer Aufstellung von Flächen, in denen Eingriffe nicht erlaubt sind, gesetzlich geschützten Biotopen und gesetzlich geschützten Flächen wird in § 24 auf den allgemeinen Schutz der Pflanzen und Tiere hingewiesen.

Mit Hilfe dieser Hinweise soll ein sorgsamer Umgang mit der Natur und der Landschaft als einer Lebensgrundlage des Menschen begründet werden.

B 12.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz gehören die in den Kapiteln B 12.2.1. bis B 12.2.4. genannten Bereiche.

B 12.2.1. Gesetzlich geschützte Biotope

In § 15a LNatSchG sind die gesetzlich geschützten Biotope im Absatz 1 aufgeführt. Die gesetzlich geschützten Biotope sind im Rahmen einer Biotopkartierung im Gemeindegebiet ermittelt worden. Sofern im Bearbeitungsmaßstab von 1: 5.000 darstellbar, wurden die Biotope im Lageplan „Bestand“ dargestellt. Es handelt sich um mehrere Steilhänge ehemaliger Abgrabungsflächen und um einen Biotopkomplex bei Landwehr.

Die dargestellten Biotopflächen, insbesondere die der bisher nicht eingemessenen Steilhänge, sind im Einzelfall anstehender Planungen zu überprüfen.

B 12.2.2 Naturschutzgebiet

In Heiligenstedtenerkamp besteht kein Naturschutzgebiet. Planungen für Naturschutzgebiete sind nicht bekannt. Informationen über Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil erfüllen, liegen nicht vor.

B 12.2.3 Entwicklungsgebiete

Für das Gemeindegebiet liegt keine Entwicklungsgebietsplanung zu Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und geschützten Biotopen vor.

B 12.2.4 Biotopverbundflächen, Biotopverbundsystem

In Heiligenstedtenerkamp ist bisher kein Biotopverbundsystem ausgewiesen worden.

Auf die Darstellung von entsprechenden Eignungsflächen wird in Abschnitt C 1 eingegangen.

B 12.3 Landschaftsschutzgebiet

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.

B 12.4 Naturdenkmale

In Heiligenstedtenerkamp sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.

B 12.5 Kulturdenkmale

In der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp ist ein Fachhallenhaus (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) als einfaches Kulturdenkmal gemäß § 1 (2) DSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde vermerkt.

Archäologische Denkmale sind in der Gemeinde nicht bekannt.

B 13. Nutzungen - Folgen für den Naturschutz

Nach den oben beschriebenen naturräumlichen Grundlagen werden im folgenden Text die vorhandenen Nutzungen und ihre Folgen für den Naturschutz (Schutzgüter) und die Erholungseignung beschrieben. Die Erfordernisse zur Verringerung negativer und zur Verstärkung positiver Folgen werden bei der Darstellung der Schutzgüter und der Beschreibung der Erholungseignung aufgezeigt.

B 13.1 Landwirtschaft

Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen dominieren Grünlandbereiche im ganzen Gemeindegebiet.

Ackerflächen befinden sich nördlich der Blumenstraße, östlich Achtern Kamp und südlich des Baugebiets Kuhweide / Am Hang.

Feuchtgrünländereien mit einem typischen Bewuchs von Pflanzenarten wie Seggen und Binsen wurden nicht festgestellt. Feuchte Nutzflächen mit leichtem Sickerwasseraustritt wurden nahe des Weges Landwehr beobachtet. Darüber hinaus bestehen einige kleine Senken, in denen sich kurzfristig Wasser ansammeln kann (an der Gemeindegrenze östlich des Schulbergs; Senke zwischen Mittelstraße, Neue Straße und Hauptstraße).

In der Ortschaft sind keine landwirtschaftlichen Haupterwerbs- sondern nur einige Nebenerwerbsbetriebe erhalten. Ein Nebenerwerbsbetrieb herkömmlicher Prägung mit Viehhaltung befindet im Bereich Landwehr. Die sonstige Betriebe sind zu Pferdehaltung übergegangen.

In einigen Bereichen der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp ergeben sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen Folgen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Klima, Luft, Boden, Wasser und Landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Der Anspruch, die Schutzgüter vor Beeinträchtigungen zu bewahren, steht in Beziehung zur Art der landwirtschaftlichen Nutzung.

Positive Folgen:

- Erhaltung der Knicks (s. Kapitel „Aktuelle Kartierung des Landschaftsplans“ den Abschnitt „Knicks“)
- Erhaltung eines insgesamt dörflichen Ortsbildes aus bebauten und aus Freiflächen

Negative Folgen:

- Die Landbewirtschaftung führt zu der Notwendigkeit, möglichst hohe Erträge auf den Nutzflächen zu erwirtschaften. Die dafür erforderliche Wirtschaftsweise steht einer Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen entgegen. Auch wenn auf Teilflächen am nördlichen Geesthang Vernässungen erkennbar sind, wird jedoch bei intensiver Landbewirtschaftung ein insgesamt artenreiches, ökologisch hochwertiges Grünland nicht entstehen können.
- Vernachlässigung der Knickpflege

Erfordernisse:

- Erhaltung der Feuchtgrünländereien
- Erwerb weiterer Flächen zur Förderung von Feuchtgrünland
- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen insbesondere in den Niederungsbereichen
- Förderung der Knickpflege

B 13.2 Wasserwirtschaft

B 13.2.1 Technischer Gewässerausbau

Größere Gewässer bestehen als technisch ausgebaute Vorfluter am Westrand der Gemeinde (Kamper Wettern an der Grenze nach Hodorf). Diese Gräben sind deutlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Gräben sind in der intensiv genutzten Marschenlandschaft häufig die einzigen aquatischen Lebensräume. Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung und des enormen Nutzungsdruckes können sie keinen Ersatz für Stillgewässer darstellen. Da diese aber häufig in der Landschaft fehlen, stellen Gräben die letzten Rückzugsräume für viele Stillgewässerarten dar.

Hervorzuheben ist die Vernetzungsfunktion der Gräben. Sie durchziehen die Landschaft weitläufig und sind so in der Lage, die häufig verinselten Lebensräume miteinander zu verbinden. Voraussetzungen sind eine geringe Unterhaltungsintensität und eine ausreichende ungenutzte Randstreifenbreite.

Die Gräben im Südwesten der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp, die noch zu Beginn dieses Jahrhunderts in sehr dichtem Netz die Landschaft der Elbmarschen durchzogen, sind heute weitgehend verfüllt.

Folgen:

- Der Gewässerausbau hat zum Verlust besonderer Lebensräume geführt. Hiervon sind insbesondere Bachröhrichte, Staudenfluren und Gehölzsäume betroffen.
- Der technische Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen naturnahe Fließgewässerlebensräume
- Entwässerung kann insbesondere in den Bereichen moorigen Bodentypen (Niedermoor, Hochmoor, anmoorigem Feuchtpodsol, Moormarsch) der Niederung und des Geesthangs zu Veränderungen führen. Infolge der Torfmineralisierung können Nährstoffe freigesetzt werden und es treten Sackungen auf.
- Die Gestalt der Fließgewässer und ihr vergleichsweise geringes Arteninventar beeinflussen die Erholungseignung der Landschaft

Erfordernis:

- Umstellung der Gewässerunterhaltung auf naturschonendere Verfahren
- Schaffung von Uferrandstreifen mit Gehölzsäumen
- Wiedervernässung von Moorstandorten und weiteren Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser im Randbereich der Münsterdorfer Geestinsel
- Erarbeitung von Konzepten zu naturnahen Entwicklungen der Gewässerläufe

B 13.2.2 Wasserver- und -entsorgung

Das Gemeindegebiet wird durch den „Wasserbeschaffungsverband unteres Störgebiet“ mit Trinkwasser zentral versorgt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt zum Klärwerk Itzehoe.

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen der Trinkwasser- bzw. Grundwasserqualität und der Entsorgung sind nicht bekannt.

Erfordernisse:

- Keine Aufnahme von Tätigkeiten mit einem hohen Gefährdungspotential für das Grundwasser wie der verstärkten Ausbringung von hohen Düngermengen.
- Bewirtschaftungsweisen mit Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und hohe Düngergaben.

B 13.3 Forstwirtschaft

In der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp sind keine Wälder vorhanden. Nördlich der Blumenstraße gibt es zwei kleinere Nadelholzbestände, die zusammen ca. 0,6 ha (ca. 0,7 %) der Gemeindefläche bedecken (Zahlen gemäß Bericht des Statistischen Landesamts -Stand 1994: 0 ha). Es handelt sich um Privatflächen.

Nadelgehölze mit Ausnahme der Eibe sind im Bearbeitungsgebiet eingeführt und nicht Teil der potentiellen natürlichen Vegetation (pnV). Bei Monokulturen aus Nadelgehölzen kommt es zu einer sehr artenarmen Ausbildung der Strauchschicht sowie der Krautschicht.

Folgen:

- Die Vegetation kann sich bis auf die in großen Zeitabständen stattfindenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen weitgehend ungestört entwickeln.
- Nadelholzbestände sind im Vergleich zu Laubholzbeständen Lebensraum für relativ wenige Tier- und Pflanzenarten
- Intensive Bewirtschaftung führt zum Rückgang der Tier- und Pflanzenarten
- Positive Wirkung für Klima und Luft (Frischluff, Staubfilter, Temperatursausgleich)
- In Bereichen mit Nadelholzbewuchs ist eine Versauerung des Bodens nicht auszuschließen.

Erfordernis:

- Umbau der Nadelholzbestände zu Laubholzbeständen unter Orientierung an der potentiellen natürlichen Vegetation
- Schaffung von Waldmänteln und Waldsäumen und Förderung deren Ersatzstrukturen wie Knicks

B 13.4 Wohnen

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp ist mit 708 Einwohnern (Stand: 31.3.1996) wegen der geringen Gemeindefläche für ein Dorf relativ dicht besiedelt. Innerhalb des Zeitraumes von 1950 bis 1996 hat eine deutliche Einwohnerzunahme zur Erweiterung des Ortes geführt, so dass die Wohnfunktion (s. Regionalplan) wesentlich ist:

1950	356 Einwohner
1960	379 Einwohner
1970	540 Einwohner
1980	605 Einwohner
1990	590 Einwohner
31.3.1995	643 Einwohner
31.3.1996	708 Einwohner

Diese Entwicklung führte nach der allmählichen Schließung von Baulücken und kleineren Flächen im Ort

zur Schaffung des zur Zeit in Bebauung befindlichen Gebiets Kuhweide / Am Hang (Bebauungsplan Nr. 2). Gemäß den statistischen Berichten des statistischen Landesamts sind von den 85 ha Gemeindefläche 18 ha bebaut (ca. 21,2 % der Fläche).

Die Nähe zum Mittelzentrum in Verbindung mit einer gewissen Ruhe im Ort führt zu einer hohen Eignung für Wohnnutzung.

Vorhandene Folgen:

- Die Entwicklung innerhalb der vergangenen Jahre hat zu einem Wachstum der Stadt Itzehoe bis an die Grenzen von Heiligenstedtenerkamp geführt, so dass durch Straßenausbau und Siedlungsbau der Übergang von Stadt zu Dorf nicht mehr deutlich ist
- Heiligenstedtenerkamp hat einen Stadtrand-Charakter erhalten
- Dörfliche Eigenarten wie lockere Bebauung, Grünflächen und Einzelgehölze in den zentralen Ortsbereichen sind hierdurch im Bereich an der Hauptstraße, der Neuen Straße und der Ringstraße in den Hintergrund geraten
- Andererseits besteht in Heiligenstedtenerkamp durch die stellenweise reichhaltige Grüngestaltung aus Knicks, Gehölzreihen, Einzelbäumen, parkartigen Grundstücken und großen Hausgärten ein Kontrast zu den o.g. städtischen Entwicklungstendenzen im Ortsbild.

Mögliche Folgen:

- Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche
- Versiegelung und Verunreinigung des Bodens
- Verfüllung, Ausbau oder Verunreinigung von Gewässern
- Veränderung des Wasserabflusses; der Vorflut
- Absenkung oder Verunreinigung von Grundwasser
- Veränderung des Kleinklimas
- Störung der Landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch Bauwerke
- Zersiedelung der Landschaft
- Verlust des dörflichen Charakters
- Flächenverlust im Außenbereich für die Erholung der Allgemeinheit

Erfordernisse:

- Aufgrund der Lage am Stadtrand Itzehoes ist die Frage zu klären, ob und in welcher Weise eine weitere bauliche Entwicklung stattfinden soll.

Für die **Auswahl geeigneter Flächen** sind insbesondere folgende Fragestellungen zu beachten:

- Bestehen zumindest städtebauliche und landschaftsplanerische Zielkonzepte?
- Sind Konzepte anderer Art (Verkehr, Grünflächen, soziale Versorgung etc.) vorhanden?
- Welche Fläche passt in diese Konzepte?

Bei der **Detailplanung** (Bebauungsplan) sind folgende Punkte zu beachten:

- Ist für einen neuen Ortsrand Sorge getragen?
- Ist Durchgangsverkehr unvermeidbar oder wird dieser im Baugebiet verhindert?
- Ist eine Abschirmung zu anderen Nutzungen (z.B. Gewerbe, Sportplatz, Straße) gegeben?
- Ist eine Durchgrünung des Wohngebiets zur Vermeidung gestalterischer Defizite sowie zur Angliederung an den Bestand beachtet?
- Sind die Gebäude in Größe und Gestaltung der Örtlichkeit angepasst, um keine Beeinträchtigung der Landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Ortsbild) hervorzurufen?
- Ist eine Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen?
- Wird die Verwendung landschafts- bzw. regionstypischer Baumaterialien und Bauformen ermöglicht?
- Wird die Verunreinigung von Niederschlagwasser vermieden?
- Besteht ein Verzicht auf eine Grundwasserabsenkung?
- Ist ein Verzicht auf ein beschleunigtes Abführen des anfallenden Oberflächenwassers beachtet?
- Ist eine Minimierung der Bodenversiegelung erfolgt?
- Ist eine Einbindung der Bebauung in die Landschaft (durch Gehölzpflanzung) vorgesehen?
- Können ökologische Bauweisen realisiert werden oder stehen die Festsetzungen dem entgegen?
- Sind klimatische und lufthygienische Faktoren bei der Planung beachtet worden?

B 13.5 Verkehr

a) Straßenverkehr

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp wird von Osten nach Süden abknickend von der Kreisstraße 9 (K 9 Itzehoe-Bahrenfleth) gequert. Die K 9 zweigt in Itzehoe von der Landesstraße 120 ab und trifft im Bereich Brokreihe in Bahrenfleth wieder auf die L 120. Die K 9 wird als Umgehung von Krempermoor und Kremperheide sowie als Querverbindung zwischen Itzehoe und Glückstadt genutzt.

Die sonstigen Straßen sind Gemeindestraßen.

b) Schienenverkehr

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp ist nicht direkt an das Bahnnetz angeschlossen. Die Bahnstrecke Glückstadt-Itzehoe verläuft wenige Kilometer östlich der Gemeindegrenze durch Kremperheide und Krempermoor.

c) Öffentlicher Personennahverkehr

Der ÖPNV der Gemeinde erfolgt durch Busse der Tarif- und Verkehrsgemeinschaft Kreis Steinburg. Heiligenstedtenerkamp liegt mit anderen Gemeinden innerhalb der Tarifzone 1, so dass relativ günstige Ver-

bindungen zur Kreisstadt vorhanden sind.

Folgen:

- Straßen wirken grundsätzlich auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie auf die Erholungseignung der Landschaft ein. Straßen haben ferner Auswirkungen auf die Qualität von Wohngebieten.
- Der Punkt ist im Lageplan „Bewertung“ nur für die Hauptstraße (K 9) dargestellt.
- Beeinträchtigung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen (alle Straßen)
- Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabung (alle Straßen)
- Beeinträchtigung des Wassers durch Veränderung der Grundwasserstände, Verunreinigung durch Schadstoffe und Verringerung der Versickerung des Niederschlagswassers (alle Straßen)
- Schadstoff- und Lärmemissionen (Erheblichkeit abhängig vom Verkehrsaufkommen: insbesondere auf der K 9)
- Störung des Ortsbildes (besonders K 9)
- Beeinträchtigung der Erholungseignung (besonders im Ortsinneren)

Erfordernis:

- Beachtung der K 9 bei der weiteren Ortsentwicklung
- Aufgrund der regionalen Bedeutung der Hauptstraße wird es nicht möglich sein, sie vollständig zu verändern. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sollten jedoch in Erwägung gezogen werden.
- Maßnahmen zur Verringerung des innerörtlichen Fahrzeugverkehrs
- Die bestehende gute Verkehrserschließung des Gemeindegebietes macht keine zusätzlichen wesentlichen Straßenbaumaßnahmen erforderlich.
- Die visuellen Störungen durch die Straßen und Beeinträchtigungen des Ortsbilds sollten durch Gehölzpflanzungen verringert werden.
- Die Entwicklung einer weiteren Wohnbebauung sollte die möglichen Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr berücksichtigen.
- Die Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen (z. B. Pflasterung mit offenen Fugen) und eine Verwendung ungebundener Deckschichten (z. B. Lehm Kies) ist dafür eine Voraussetzung.
- Verringerung der Versiegelungsflächen im besiedelten Bereich; Schaffung von Pflanzinseln.
- Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege sollten nicht weiter ausgebaut werden, so dass eine weitere Versiegelung des Bodens vermieden wird.

B 13.6 Gewerbe

In der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp sind verschiedene Gewerbebetriebe vorhanden. Sie gliedern sich im allgemeinen in das Ortsbild ein. Größere Gebäudeflächen werden durch eine Tischlerei an der Hauptstraße genutzt. Am nördlichen Ende der Bargkoppel wird eine größere Fläche durch ein Baugeschäft genutzt.

Ein zusammenhängendes Gewerbegebiet besteht nicht.

Negative Folgen:

- Gewerbeansiedlungen sind grundsätzlich mit Folgen für die Natur verbunden, wie sie bereits im Kapitel „Wohnen“ angesprochen wurden (s.o.).
- Darüber hinaus sind weitere Lärm- u./o. Schadstoffemissionen möglich sowie einschneidende Veränderungen des Landschaftsbildes durch reine Zweckbauten.

Erfordernisse:

- Anpflanzung von Gehölzen zur Einbindung der Gewerbebauten, insbesondere des Baugeschäftes, in die Landschaft
- Vermeidung von gewerblichen Baulichkeiten, die sich nicht in das Dorfbild eingliedern oder die zu erheblichen Veränderungen des Bildes bisher nicht bzw. kaum gestörter Gemeindeteile führen können
- Im Rahmen einer verträglichen Ortsentwicklung sollten auch weiterhin Gewerbebetriebe ansässig sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Gewerbebetriebe in das Ortsbild passen bzw. bei einer Lage am Ortsrand Übergänge zur offenen Feldmark erfolgen, die eine Erholungseignung der Landschaft weitestgehend erhalten lassen und das Landschaftsbild nicht als Störelement beeinträchtigen.

B 13.7 Abbau von Bodenschätzen

Im Gemeindegebiet wurden vor längerer Zeit Abgrabungen vorgenommen. Die früheren Sandentnahmen sind bis heute durch die stehen gebliebenen Böschungen erkennbar, überschläglich sind auf ca. 3,5 ha (ca. 4,1 % der Gemeindefläche) Abgrabungen vorgenommen worden. Die verbliebenen Böschungen sind ca. 1,5 bis 2,5 m hoch. Grundwasserfreilegungen sind nicht vorgenommen worden.

Der Abbaubetrieb in der Gemeinde liegt etliche Jahre zurück. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Eingriffe sind entsprechend der früher gängigen Praxis durch Rekultivierung der Gruben und die nicht bewirtschafteten Böschungen kompensiert worden. Das Landschaftsbild ist deutlich verändert worden; die Böschungen sind Teile des Bildes von Heiligenstedtenerkamp geworden.

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet für Heiligenstedtenerkamp keine Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung zur Versorgung mit Rohstoffen. Gleiches gilt für die Karte oberflächennaher Lager-

stätten in Schleswig-Holstein des Geologischen Landesamts (heutiges LANU).

Derzeit wird kein Sand- und Kiesabbau in der Gemeinde betrieben.

Folgen:

- Die Steilhänge der Sandentnahmen stellen heute im Gemeindegebiet ökologisch wertvolle Lebensräume dar, die in der Regel durch den § 15 a LNatSchG (Steilhänge im Binnenland, sonstige Sukzessionsfläche, Staudenflur) geschützt sind.

Erfordernisse:

- Kein weiterer Bodenabbau

B 13.8 Leitungstrassen

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp wird von zwei oberirdischen Stromleitungstrassen gequert.

Die größere streift als 110 kV-Leitung den Ostrand Gemeinde. Es ist die Leitung Nr. 138 Kummerfeld-Itzehoe der Preussen Elektra.

Eine weitere Hochspannungsleitung des Örtlichen Netzes der Schleswig AG verläuft als 20 KV-Leitung etwa parallel zum südlichen Gemeinderand von Hodorf nach Kremperheide.

Folgen:

- Insbesondere die beschriebene 110 kV-Leitungstrasse prägt im Osten der Gemeinde die Landschaft. Die Bedeutung im Landschaftsbild wird insbesondere durch die Höhe der Masten mit ca. 30 bis 35 m offenbar. Die Leitungstrasse bestimmt im Osten der Gemeinde das Landschaftsbild in Richtung Kremperheide wesentlich mit. Sie ist aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar und daher stark raumwirksam.
- Die 20-KV-Leitungen der Schleswig AG sind wegen der relativ geringen Masthöhen von geringer Auswirkung auf die Landschaft.
- Hochspannungsleitungen können aufgrund der elektromagnetischen Felder zu Auswirkungen auf die Gesundheit der im Nahbereich lebenden Einwohner führen
- Hochspannungstrassen sind bei der Pflege und Schaffung von Gehölzpflanzungen zu beachten.

Erfordernisse:

- Leitungstrassen bis zu Spannungen von 60 kV können unterirdisch verlegt werden, so dass eine Verringerung der Beeinträchtigungen der Landschaft und der Wohnstandorte durch die 20-KV-Trasse erreicht werden kann.

- Bei Planungen sind die Sicherheitsabstände von den Leitungstrassen sowohl für Bauwerke als auch für Gehölze in der Landschaft zu berücksichtigen.

B 13.9 Abfallablagerungen

Bei der Abfallbehörde des Kreises Steinburg und der Amtsverwaltung sind keine Abfallablagerungen registriert.

B 13.10 Erholung / Freizeitnutzung

Erholungseignung

Bevor die Frage nach der Eignung einer bestimmten Landschaft für Freizeit und Erholung beantwortet werden kann, muss definiert sein, welche Freizeitaktivitäten denn ausgeübt werden sollen (Vgl. AMMER, PRÖBSTEL 1991).

Diese Forderung macht deutlich, dass es nicht möglich ist, die Erholungseignung einer Landschaft absolut zu bewerten. Wie sich Menschen erholen, ist auch immer eine Frage des Zeitgeistes, wenn nicht sogar jeweiligen Modetrends unterworfen. Sicherlich ist es möglich, die zur Zeit von einer Mehrheit der Bevölkerung an eine Erholungslandschaft gestellten Ansprüche zu formulieren und diese mit dem jeweiligen Planungsgebiet zu vergleichen. Dieses erscheint jedoch wenig sinnvoll, da der Planungsraum nicht unbedingt für die Mehrheit der Bevölkerung als Erholungsraum zur Verfügung steht. Es kann auch nicht das Ziel sein, alle Erholungslandschaften gleich zu machen. Sehr viel wichtiger ist es, Landschaften in ihrer jeweiligen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren, um sie als Potential für die Erholung des Menschen zu erhalten.

Erholungsnutzung in Heiligenstedtenerkamp

In der Gemeinde können die bestehenden Gemeindestraßen als Wander- und Radwanderwege genutzt werden. Von einem Seitenstich der Bargkoppel führt eine fußläufige Verbindung zur Straße Landwehr.

Sonstige gesonderte der Erholung dienende Wege sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Die Erholungsnutzung in Heiligenstedtenerkamp erfolgt im wesentlichen in Form einer Freizeitgestaltung bzw. Freizeitnutzung im wohnungsnahen Umfeld. Sie können als „Spaziergänge mit Hund und Familie“ charakterisiert werden.

Ein Sportplatz besteht bei der ehemaligen Schule am Südrand der Gemeinde. Hier gibt außerdem einen Spielplatz, der mit der Kindertagesstätte verbunden ist.

Südlich des Sportplatzes befindet sich unmittelbar außerhalb der Gemeinde ein Schießstand.

Folgen:

- Bewertungen der Erholungseignung, die sich nach der Vielfalt der Nutzungstypen, der Kleinstrukturen, der Gewässer und der Reliefenergie ausrichten, können eigentlich nur eine Beschreibung der Attraktivität einer Landschaft zum momentanen Zeitpunkt und auch nur maßgeblich für bestimmte Erholungsaktivitäten sein. Eine grundsätzliche Bewertung der Erholungseignung einer Landschaft sollte deshalb nur nach dem Vorhandensein von Faktoren erfolgen, die jede landschaftsgebundene Erholungsnutzung beeinträchtigen und die sich nicht unmittelbar mit der für den Außenbereich spezifischen Nutzung Land- und Forstwirtschaft in direkte Verbindung bringen lassen.

Zu solchen Faktoren gehören in der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp die Hauptstraße (K 9), die 110-KV-Hochspannungsleitung sowie in geringem Maße der sonstige KFZ-Verkehr.

Sehr starke Störungen sind nicht bekannt.

Erfordernisse:

- Im Rahmen der weiteren Planung sind die Standorte für geplante wesensfremde Nutzungen im Außenbereich auf ihre Auswirkung auf die Erholungseignung zu überprüfen. Vorhaben mit erheblicher Störwirkung sollten vermieden werden.
- Nutzungen des wohnungsnahen Umfeldes während der Freizeit erfordern attraktive, möglichst wenig gestörte Bereiche.

B 13.11 Besondere Grünelemente, Grünflächen

Eine zusammenhängende Grünfläche aus Sportplatz, Spielplatz, ein Denkmal mit einem bemerkenswerten Großbaumbestand ist östlich der Hauptstraße an der ehemaligen Schule vorhanden.

Eine Bauminself aus älteren Bäumen besteht im Kreuzungsbereich von Mittelstraße und Achtern Kamp.

Die Nadelholzbestände nördlich der Blumenstraße sind die einzigen größeren Gehölzflächen, die trotz der geringen Größe einen gewissen Waldcharakter aufweisen. Sie sind daher für das Ortsbild wesentliche Grünelemente.

Im Ortsinneren besteht an der Blumenstraße bei einer ehemaligen Bauernstelle ein alter Obstgarten, der von der Allgemeinheit wahrnehmbar ist.

Hausgrundstücke mit besonderen Hausgärten und bemerkenswertem Altbaumbestand bestehen mehrfach im Ortsbereich. In den Straßendreiecken Blumenstraße / Neue Straße / Hauptstraße sowie Ringstraße / Hauptstraße sind diese auch zum öffentlichen Raum hin wirksam.

Folgen:

- Im Ortsinneren kommt den Frei- und Grünflächen eine hohe Bedeutung für das Ortsbild zu. Hierbei spie-

len die privaten Grünanlagen eine herausragende Stellung, da im öffentlichen Raum Großbäume selten sind.

- Im Ortsinneren bestehen keine erlebbaren Grünachsen; es sind jedoch mehrere Grüninseln verblieben. Die Achsenfunktion wird derzeit von landwirtschaftlichen Flächen im Ortsinneren erfüllt. Die Einzelflächen sind kaum miteinander verbunden.
- Im Ortsbereich werden Grünstrukturen durch intensive Nutzungen bedrängt.

Erfordernisse:

- Es ist erforderlich, keine Beeinträchtigungen der Grünflächen und der Einzelstrukturen vorzunehmen.
- Bei der Ortsentwicklung sind Möglichkeiten zur Schaffung von für jedermann erlebbaren Grünflächen zu beachten.

C. Vorhandene Planungen

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp gehört zum Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein, der die Kreise Steinburg und Dithmarschen umfasst (Landschaftsrahmenplan und Regionalplan).

Weitere Pläne betreffen kleinere Räume oder spezielle Fragestellungen im Kreisgebiet.

C 1. Planungen auf Landesebene

C 1.1 Landesraumordnungsplan

Der Landesraumordnungsplan (1998) setzt neben Zielen der Raumordnung und Landesplanung auch die sonstigen Grundsätze und Ziele fest, die das ganze Land betreffen oder für die räumliche Beziehung des Landesteile untereinander wesentlich sind.

Im Landesraumordnungsplan ist die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe dargestellt. Die Störniederung ist als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

Spezielle Eintragungen sind für Heiligenstedtenerkamp nicht vorhanden.

C 1.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein ist im Mai 1999 in Kraft getreten.

Das Landschaftsprogramm nennt für die Schutzgüter des Landesnaturschutzgesetzes schutzgutbezogene Ziele und Erfordernisse. Die Aussagen des Programms werden hier verkürzt dann aufgeführt, wenn sie für diese Bearbeitung relevant sind.

C 1.2.1 Schutzgut Boden

Im Landschaftsprogramm sind Böden mit besonderen Bodenentwicklungen aufgeführt. Die besonderen Bodenformen werden als schutzwürdig eingestuft und sollen nicht beeinträchtigt werden. Die Bodenkarte (Blätter 2022 und 2122) nennt diesbezüglich nur Dwogmarsch, die in der Störniederung außerhalb des Gemeindegebietes vorkommt. Ungestörte Niedermoor- und Hochmoorböden sind in der Gemeinde nicht vorhanden. Die Moorböden der Störniederung sind durch Kultivierungsmaßnahmen erheblich verändert.

Generell ist die Bedeutung der Böden im Rahmen der Landschaftsplanung in bezug auf den Biotopschutz, den Artenschutz die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur sowie den Schutz und die Pflege von historischen Kulturlandschaften zu beachten.

Ziele:

- Ziel des Bodenschutzes soll eine nachhaltige, standortgerechte und umweltfreundliche Bodennutzung sein.
- Nachhaltiger Schutz der Böden in ihren ökologischen und archivierenden Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte
- Erhaltung der Vielfalt von Bodenformen in ihrer natürlichen Verteilung

Erfordernisse:

Es werden im folgenden stichwortartig die im Landschaftsprogramm enthaltenen Erfordernisse aus dem Bodenschutzprogramm aufgezählt:

- Reduzierung der diffusen und direkten Stoffeinträge
- Verminderung irreversibler mechanischer Veränderungen
- Standortgerechte und nachhaltige Nutzung
- Vermeidung von Bodenerosion und -zerstörung
- Bodenverluste durch Flächenverbrauch vermindern
- Kontaminierte Bodenflächen (Altlasten) sanieren oder isolieren

C 1.2.2 Schutzgut Wasser:

Ziele des Fließgewässerschutzes sind:

- Wiederherstellung des Lebensraumes für spezialisierte Fließgewässerlebensgemeinschaften
- Herstellung eines natürlichen Verbundes in Längsrichtung der Gewässer sowie zwischen Gewässern und wasserstandgeprägten Landschaftsräumen
- Verringerung der Stofftransporte in den Binnengewässern und damit in die Nord- und Ostsee

- Erreichen der Gewässergüteklasse II und besser
- Wiederherstellung der natürlichen Gewässermorphologie
- Wiederherstellung der vollständigen Passierbarkeit für aquatische Organismen im Längsverlauf
- Wiederherstellung bzw. Bewahrung eines naturnahen Wasserwechselbereiches
- Je Naturraum Renaturierung mindestens eines Gewässers von der Quelle bis zur Mündung

Ziele des Seenschutzes sind bezüglich der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp nicht planungsrelevant, da im Gemeindegebiet keine Seen vorkommen.

Ziele des Hochwasserschutzes sind:

- Einrichtung naturnaher Überschwemmungsgebiete und Regenerationsmaßnahmen
- Freihalten hochwassergefährdeter Gebiete von Bebauung

Allgemeines Ziel des Grundwasserschutzes ist:

- Erhaltung des Grundwasserangebotes und seiner Beschaffenheit als Teil unserer natürlichen Lebensgrundlage

Erfordernisse

- Verwirklichung der Ziele unter Beachtung von Fachkonzepten wie z. B. die „Empfehlungen zum integrierten Fließgewässerschutz“, das „Investitions- und Förderprogramm zur Regeneration der Fließgewässer“ sowie das in Erarbeitung befindliche „Programm zur Wiedervernässung von Niedermooren“
- Umsetzung diverser Programme zur Förderung kommunaler Abwassermaßnahmen: Dringlichkeitsprogramm der Landesregierung zur verbesserten Entlastung von Nord- und Ostsee von Nährstoffeinträgen aus Abwassereinleitungen; Kläranlagen-Ausbauprogramm nach der EG-Richtlinie „Kommunales Abwasser“; Nachrüstung von Klein- und Hauskläranlagen.

C 1.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Ziele für das Schutzgut Klima / Luft sind:

- Speicherung von CO₂ in natürlichen Ökosystemen
- Regeneration von Hochmooren und Wiedervernässung von Niedermooren
- Nachhaltige Sicherung der naturraumtypischen bioklimatischen Raumfunktion
- Nachhaltige Sicherung der Luftqualität

Erfordernisse:

- Erhaltung von Gebieten mit günstiger, kleinklimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen. Der Aspekt der lokalen Kaltluftbewegung ist im Bereich der geringen Höhenunterschiede der Vorgeest jedoch von untergeordneter Bedeutung.
- Die wirkungsvollste Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Austrags oder zur CO₂-Festlegung besteht in der Rückhaltung von Wasser in der Landschaft (z.B. durch Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren)
- Eine weitere klimarelevante Flächenschutzmaßnahme ist die Neuwaldbildung

C. 1.2.4 Arten und BiotopeZiele für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- Vorrangiges Ziel ist es, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu erhalten. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen.
- Einführung nachhaltiger Landnutzungen und Technologien
- Natürliche, naturnahe und halbnatürliche Lebensräume sollen in einem repräsentativen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem erhalten, regeneriert, erweitert und neu entwickelt werden.
- Erhalt vielfältiger Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Intensiv genutzte besiedelte und unbesiedelte Bereiche sollen engmaschig von kleineren naturnahen Landschaftselementen durchdrungen sein.
- Durchführung spezieller Artenhilfsmaßnahmen
- Kontrolle des direkten menschlichen Zugriffs auf wildlebende Tiere und Pflanzen
- Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Regionale Schutz- und Entwicklungsziele bzgl. bestimmter Biotoptypen:

- Für den Bereich der Hohen Geest und der Elbniederung sind folgende charakteristischen Biotoptypen mit Schutz- und Entwicklungsbedarf aufgeführt, die darüber hinaus für das Gemeindegebiet Heiligenstedtenerkamp relevant sind bzw. sein könnten: Seggen- und Binsensümpfe, Feuchtgrünland, Kleingewässer, Moor- und Feuchtgebüsche, Knicks und Auwälder; Marschengrünland und Röhrichte. Die unterstrichenen Biotoptypen sind dabei als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig eingestuft.

Erfordernisse:

- Schaffung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

- Darüber hinaus gibt es für eine Reihe von Biotoptypen (hier: Feuchtgebiete, Knicks und Bäume) sogenannte Biotopschutzkonzepte vom Landesamt für Natur und Umwelt, verschiedene Artenschutzprogramme sowie Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, die für die örtliche Landschaftsplanung als fachliche Planungs- und Entscheidungshilfe gem. § 45 b LNatSchG herangezogen werden sollen.

C 1.2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung

Ziele für das Schutzgut Landschaft und Erholung sind:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Erhalt historischer Kulturlandschaften: Als schützenswert zu bezeichnende Strukturen mit Bezug zum Landschaftsbestand werden für den Bereich Heiligenstedtenerkamp nicht genannt.

Erfordernisse:

- Schutz der Landschaft mit Hilfe der Instrumente Naturerlebnisräume, Vertragsnaturschutz, biotopgestaltende Maßnahmen, Dorfentwicklung
- Reaktivierung alter Wegeverbindungen
- Aufbau neuer naturverträglicher Wegenetze
- Maßnahmen der Umweltbildung

C 1.2.6 Räumliches Zielkonzept -Kartendarstellungen

Neben den o.g. schutzgutbezogenen Zielen und Erfordernissen werden im Landschaftsprogramm räumliche Zielkonzepte aufgestellt, die eine Zusammenfassung aller in Text und Karten enthaltenen Aussagen enthalten. Die Karte des Zielkonzeptes gibt aufgrund des Maßstabes eine ungefähre Übersicht. Die genauere Verteilung der Räume ist in den Karten 1 (Böden und Gesteine / Gewässer), 2 (Landschaft und Erholung) und 3 (Arten und Biotope) zu entnehmen, obwohl auch aufgrund des Maßstabes eine flächenscharfe Darstellung nicht möglich ist. Die Karten beinhalten folgende Darstellungen zum Gemeindegebiet:

Böden und Gesteine / Gewässer:

- Das Gemeindegebiet liegt am Nordrand eines Wasserschongebietes als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässer“.

Landschaft und Erholung:

- Das Gemeindegebiet gehört zu einem ausgedehnten „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ westlich Itzehoe.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft:

- Die nördlich in deutlicher Entfernung zur Gemeinde verlaufende Stör ist ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene.

Für die Stör besteht ein Gebietsvorschlag gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie zum Aufbau eines zusammenhängenden europäischen Netzes „NATURA 2000“.

Die Darstellungen des Landschaftsprogrammes sind im Rahmen der Entwicklung des Landschaftsplanes zu beachten. Beeinträchtigungen der Vorgaben des Landschaftsprogrammes sind zu vermeiden. Die Vorgaben sind bei der Entwicklung von Vorhaben und von Maßnahmen des Naturschutzes zu beachten.

C 1.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (=LRP; Stand 1984) beinhaltet die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Gegebenheiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie weitere Ziele der Landesplanung.

Für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp sind im LRP folgende Angaben vorhanden:

- Der Bereich am westlichen Geesthang ist Teil eines Gebiets mit besonderen ökologischen Funktionen, das sich am Südrand der Münsterdorfer Geestinsel erstreckt und zwischen Heiligenstedtenerkamp und Hodorf an ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen im Bereich der Stör anschließt.
- Westlich der Ortschaft besteht im Bereich der Stör ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.
- Östlich des Gebietes verläuft die Grenze eines Wasserschongebiets um die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Glückstadt in Krempermoor.

C 1.4 Regionalplan

Der Regionalplan (Stand 1984) beinhaltet für Heiligenstedtenerkamp folgende Aussagen:

- Die Gemeinde besteht im Nahbereich des Mittelzentrums Itzehoe als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit Itzehoe.
- Die weitere Siedlungstätigkeit im engeren Raum Itzehoe soll weiterhin auf Basis eines über kommunale Grenzen hinausgehenden abgestimmten Entwicklungskonzeptes erfolgen. Hierfür bietet der gemeinsame Flächennutzungsplan eine angemessene Grundlage.
- Aufforstungs- und Begrünungsmaßnahmen sind im Nahbereich Itzehoe erforderlich.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV (Bereich: Kreis Steinburg) zur Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung vom 28.4.1998 beinhaltet für Heiligenstedtenerkamp keine Eignungsräume für die Errichtung von Windenergieanlagen.

C 1.5 Fachplanung des Landes Schleswig Holstein

Konzepte / Fachbeiträge zu Biotopverbundsystemen

Das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) hat ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene für den Bereich des Kreises Steinburg als landschaftsökologischen Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung erstellt. Hierin sind Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Form von Gebieten mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume dargestellt. Innerhalb der dargestellten Flächen kann ausgehend von bereits heute geschützten Flächen ein Biotopverbund entstehen.

Der Fachbeitrag des LANU stellt Eignungsflächen dar und ist keine Ausweisung eines Biotopverbundes.

Die Darstellungen des Konzeptes betreffen nicht den Bereich der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp. Nächstgelegene Flächen liegen an der Stör.

Das LANU hat darüber hinaus auf landesweiter Ebene ein Konzept wesentlicher Biotopverbundlinien im Maßstab 1:250.000 erarbeitet, das in den Landesraumordnungsplan und in das Landschaftsprogramm eingeflossen ist. In dem Konzept sind Räume und Achsen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Hiernach liegt die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp außerhalb des direkten Störbereichs, einer Verbundachse mit landesweiter Bedeutung. Diese Verbundachse von 500 bis 2.000 m Breite ist nicht flächenscharf dargestellt.

Folgen:

- Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp ist von den bisherigen Konzepten nicht betroffen. Auch direkte Wechselbeziehungen zum Eignungsraum an der Stör sind nicht bekannt.

C 2. Planungen auf Kreisebene: Kreisentwicklungsplan

Der Kreisentwicklungsplan ist die mittelfristige Ergänzung der langfristig ausgerichteten Raumordnungspläne des Landes. Der Kreisentwicklungsplan für den Zeitraum 1992 bis 1996 beinhaltet für Heiligenstedtenerkamp folgende Aussagen:

- Errichtung einer zentralen Ortsentwässerung (Anmerkung: Maßnahme durchgeführt)
- Bau einer Gemeinschaftshalle mit Mehrzweckräumen (Anmerkung: Maßnahme durchgeführt)

C 3. Örtliche Planungen

C 3.1 Flächennutzungsplan

Für Heiligenstedtenerkamp in Zusammenarbeit mit der Stadt Itzehoe und weiteren Gemeinden des Itzehoer Nahbereichs liegt ein gültiger Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984 vor.

Der Flächennutzungsplan beinhaltet folgende Darstellungen im Gemeindegebiet:

- Wohnbauflächen: Bereich südlich der Ringstraße / südlich der Hauptstraße; westliches Ende der Blumenstraße; südliche Bebauung Blumenstraße, beidseits der Neuen Straße; westliche Seite der Mittelstraße; westlich des „Pappeldreiecks“ beidseits Achtern Kamp
- Gemischte Bauflächen: Nördlich der Ringstraße bis zur Hauptstraße; nordwestlich der Hauptstraße zwischen Gemeindegrenze und Abzweigung der Blumenstraße; Nördliche Seite der Blumenstraße; beidseits der Bargkoppel; westliche Seite der Hauptstraße von Abzweigung neue Straße bis zur Gemeindegrenze Hodorf; Bereich südlich der Schwienskoppel im Kreuzungsbereich Mittelstraße / Hauptstraße / Achtern Kamp
- Grünflächen: Park im Bereich Schwienskoppel; Friedhof im Bereich Galgenkoppel; Spiel- und Sportplatz bei der Schule
- Feuerwehr
- Fläche für Abwasserbeseitigung im Einmündungsbereich Blumenstraße - Landwehr

C 3.2 Bebauungsplan „Katenkoppel / Galgenkoppel / Brammannkoppel“

Bebauungsplan Nr. 2

Für das Baugebiet „Katenkoppel / Galgenkoppel / Brammannkoppel“ wurde der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt. Er enthält für den Bereich der heutigen Straßen „Kuhweide“ und „Am Hang“ folgende Festsetzungen:

- Allgemeines Wohngebiet mit 34 Grundstücken für Einzel- oder Doppelhausbebauung an drei Erschließungsstraßen
- Zweigeschossige, offene Bauweise mit Traufhöhen maximal 3,6 m über Gehweg
- Die Grundflächenzahl beträgt 0,25
- Am südlichen Rand des Baugebiets ist ein 5 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen, der im Übergangsbereich von Planstraße C zu Planstraße B unterbrochen ist.

Folgen:

- Die Flächen des Bebauungsgebiets sind bereits verkauft und weitgehend bebaut.
- Es besteht in der Gemeinde Bedarf, für eine weitere Siedlungsentwicklung Flächen zu finden.

Erfordernisse:

- Die im Bebauungsplan dargestellte Eingrünung im Süden des Gebiets ist bisher nicht realisiert worden
- Es sind Leitbilder zur Schaffung weiterer Bauflächen zu entwickeln

C 4. Sonstige Planungen; Gutachten

Sonstige Planungen und Gutachten liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

D. Planung

Der Vorentwurf ist eine gutachterliche Planung, die die Planungsziele, Vorgaben und planerischen Grundsatzfragen bzw. -aufgaben der Gemeinde berücksichtigt, diese aber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterordnet. Die Aussagen des Vorentwurfes sind die Grundlage für die gemeindliche Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen Seite und den anderen Nutzungsinteressen sowie öffentlichen und privaten Belangen auf der anderen Seite. Argumente für die Abwägung sind in den Abschnitten B „Bestand“ und C „Vorhandene Planungen“ aufgeführt.

Die Aussagen des Vorentwurfes (Erläuterungsbericht Abschnitt D 1.) sind im Lageplan „Vorentwurf“ dargestellt.

Die Ergebnisse des gemeindlichen Planungsprozesses werden aus dem „Entwurf“ entwickelt in Abschnitt D 2 (Abstimmungsinhalt und Entwicklung) und im Lageplan „Entwicklung“ wiedergegeben.

D 1. Vorentwurf**Leitbild**

Der Vorentwurf geht von folgendem Leitbild für die Entwicklung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp aus:

Zu fördernde Aspekte der Dorfentwicklung sind insbesondere:

- Erhaltung des Übergangs von Geest zu Marsch im nördlichen Gemeindeteil als gehölzreich strukturierte landwirtschaftliche Fläche und im westlichen Teil als weitgehend offener Grünlandbereich
- Erhaltung und Vervollständigung des eingegrünten Dorfrandes
- Erhaltung der Biotopflächen als Sonderstandorte
- Erhaltung von Grünstrukturen und unbebauten Frei- bzw. Grünflächen im Dorfinneren und deren Er-

gänzung

- Schaffung bzw. Sicherung neuer Grünflächen
- Entwicklung als Wohnstandort mit besonderen Qualitäten am Rand der Stadt Itzehoe
- Wahrung einer Siedlungsentwicklung mit Grünflächen und Maßnahmenflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Bauflächen
- Erhaltung mindestens einer zentralen Freifläche im Dorf
- Wahrung der Möglichkeit zur Erholung bspw. durch Kurzspaziergänge im wohnungsnahen Bereich

Zu vermeidende Aspekte der Ortsentwicklung sind insbesondere:

- Verlust von raumwirksamen Grünstrukturen im Dorf sowie außerhalb der bebauten Flächen
- Beanspruchung von Flächen mit Böden, in denen das Grundwasser dichter als 1 m unter Gelände ansteht
- Verlust des eigenen Charakters des Dorfes im Zuge der Siedlungsentwicklung; keine Angleichung an das Siedlungsbild der angrenzenden Stadtgebiete Itzehoe
- Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung am Geestrand
- Störungen durch sich nicht eingliedernde Bauwerke
- Weitere Lärm-, Staub- und Geruchsbelastungen

D 1.1 Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems

Bisher wurde für das Gemeindegebiet kein Verbundsystem ausgewiesen. Es wird in der gemeindlichen Planung vorerst kein Biotopverbundsystem dargestellt, da die kleine Gemeinde im wesentlichen von Babauungen geprägt ist und nur kleinflächige Biotope in der Gemeinde vorhanden sind.

Die Entwicklung eines örtlichen Freiflächen- und Grünflächensystems hat in Heiligenstedtenerkamp jedoch eine hohe Bedeutung, da solche Freiräume zur Wahrung eines eigenen dörflichen Charakters im Fall der weiteren baulichen Entwicklung eine Durchgrünung der Ortschaft einen hohen Stellenwert erlangt.

Die Grün- und Freiflächen werden jedoch vorerst nicht als Biotopverbundflächen im Sinne des § 15 Abs.1 Nr. 4 LNatSchG eines Biotopverbundsystems dargestellt.

Aus der hiermit vorliegenden örtlichen Landschaftsplanung ergeben sich diejenigen Flächen, die aus Sicht der gemeindlichen Planung im naturschutzfachlichen Sinne als Eignungsflächen zum Aufbau eines lokalen Verbundsystems aufgefasst werden können. Dieses erfolgt in den Kapiteln D 1.5 und D 1.6 sowie D 2.5 und D 2.6.

D 1.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz werden aus der Bestandsaufnahme nachrichtlich übernommen. Es handelt sich um gesetzlich geschützte Biotope gem. § 15 a LNatSchG (s. Lageplan „Bestand“).

Weitere vorrangige Flächen für den Naturschutz gemäß § 15 LNatSchG sind in Heiligenstedtenerkamp nicht vorhanden (vergl. Kapitel „Unterschutzstellungen“ im Abschnitt B = Bestand).

D 1.3 Vorschläge für Unterschutzstellungen

Die Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 2 LNatSchG (Nationalparke gemäß § 14 BNatSchG, Naturschutzgebiete gemäß § 17 LNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile außerhalb der Ortslagen gemäß § 20 LNatSchG) gehören nicht zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinden bzw. der Amtsverwaltungen. Im Innenbereich liegt die Zuständigkeit bei geschützten Landschaftsbestandteilen bei der Gemeinde.

Aus der Landschaftsplanbearbeitung ergeben sich für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp keine Anregungen zur Schaffung von Schutzgebieten.

D 1.4 Flächen für bauliche Nutzung

Im Rahmen einer geordneten Eigenentwicklung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp sind Flächen für bauliche Nutzungen darzustellen. Hierbei werden insbesondere Möglichkeiten der weiteren Ortsentwicklung als Ergänzungen zum Bestand aufgezeigt.

Das Dorf ist durch eine alte nahezu im Kreis verlaufende Erschließung (Landwehr, Achternkamp, Hauptstraße) mit verschiedenen Querverbindungen (Blumenstraße, Mittelstraße, Neue Straße) gekennzeichnet. Die Bebauungen entlang dieser Straßen schließen genauso wie die Bebauungen der Ringstraße unbebaute „Inseln“ ein. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen oder größere aneinander grenzende Hausgärten, die zu größeren privaten Grünanlagen zusammengefasst sind.

Diese Grundform von Erschließungsstraßen mit Bebauung und zugeordneter unbebauter Fläche ist die Grundfigur für eine weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde. Hierbei soll eine Gleichförmigkeit der für Bebauung geeigneten Teilbereiche der Gemeinde vermieden werden. Statt dessen sollen Möglichkeiten für vielgestaltige Wohn- und Bauformen geschaffen werden.

Grundsätzlich sollen in Nachbarschaft zu Bauflächen Grünflächen unterschiedlicher Struktur und Funktion entstehen. Hierbei kann es sich um Gehölzreihen, Feldgehölze, Knicks, parkartige Flächen mit lockerem Baumbestand, Obstgärten, Nutzgärten, kleine Grünlandflächen (Weide, Wiese), Sukzessionsflächen, Kleingewässer o.ä. handeln.

Als Funktionen der unbebauten Flächen sind Kompensationsflächen für die angrenzende Bebauung, öffentliche Grünflächen mit allgemeiner Nutzbarkeit, Flächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen

und Sträuchern, landwirtschaftliche Nutzflächen, Fläche für biotopgestaltende Maßnahmen, Fläche für die Wasserwirtschaft möglich.

- Unter dem Stichwort „Wohnen im Grünen“ soll das allgemeine Ziel der Erhaltung dörflicher Eigenart gesichert werden.
- Unter dem Stichwort „Wohnen mit Tieren“ soll die dörfliche Eigenart gesichert werden, nahe der Wohnung in begrenztem Umfang Tiere zu halten. Hierfür stehen in ausreichendem Maße unbebaute Flächen zur Verfügung.
- Unter dem Stichwort „Dörfliches Wohnen für Individualisten“ können Bauformen mit Bauernhofcharakter insbesondere am Dorfrand entstehen, die über unterschiedliche Wohnungsgrößen sowie ausreichende nicht bebaute Flächen an und zwischen den Gebäuden verfügen.

Ansätze für eine solche Siedlungsentwicklung sind in den zuvor unter „Erholung“ genannten Bereichen möglich:

1. Im Bereich Huskoppel als Fortführung der Bebauung „Kuhweide“ (Kennzeichnung W1)
2. Im Bereich zwischen Schulberg und Huskoppel als Fortführung der Bebauung aus 1 (Kennzeichnung W2).
3. Südwestlich Achtern Kamp als Vervollständigung der Bauform eines ehemaligen Bauernhofes mit Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen (Kennzeichnung W3)
4. Im Bereich Sandkoppel zwischen Mittelstraße und Achtern Kamp als neue innerörtliche Querverbindung (Kennzeichnung W4)
5. Im Bereich Steinfeld nördlich der Blumenstraße als nördliche Abrundung der Dorfes mit Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen (Kennzeichnung W5)

Die aufgezeigten Möglichkeiten für eine Siedlungsentwicklung führen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (Grünland und Acker) mit verhältnismäßig tief anstehendem Grundwasser, die von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft sind. In den Bereichen Sandkoppel und Steinfeld sind die vorhandenen Böschungen der früheren Abgrabungen zu beachten und zu erhalten. Ebenso sind vorhandene Knicks und sonstige Gehölzbestände zu erhalten. Beeinträchtigungen sind auf ein nicht vermeidbares Maß zu begrenzen.

Die aufgezeigten Möglichkeiten können bei einer vollen Ausnutzung die Entwicklung über einen längeren Zeitraum lenken. Weitere Entwicklungsansätze sind zur Zeit nicht angemessen, da nach einer Realisierung der o.g. Punkte eine geeignete Anpassung erforderlich wird.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Dreieck Mittelstraße / Hauptstraße / Neue Straße, die sogenannte „Schwienskoppel“ ist von Bebauungen freizuhalten. Die Fläche ist als innerörtliche Senke ausgebildet. Die anstehenden Feuchtpodsole weisen in der feuchten Jahreszeit Grundwasserstände von ca. 50 cm unter Flur an. Als zentrale Freifläche kommt der Schwienskoppel Bedeutung für das Ortsbild zu. Sie ist gut einsehbar dient somit der Erholung der Allgemeinheit.

D 1.5 Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Abschnitt D 1.5 werden zu verschiedenen Gemeindebereichen Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Zielvorstellung für Nutzungen der Gemeinde in der Gemeinde dargestellt (Kapitel D 1.5.1 bis D 1.5.3). Zu diesen -abgekürzt genannten- „Eignungsflächen für Maßnahmen“ werden keine detaillierten Pflege- und Entwicklungsvorschläge unterbreitet, da diese erst im Zuge konkreter Vorhabensplanungen erarbeitet werden können. Die Umsetzung von Maßnahmen kann nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Eigentümers erfolgen.

Eignungsflächen für Maßnahmen sind keine vorrangigen Flächen für den Naturschutz. Ferner sind sie begrifflich von festgelegten Kompensationsflächen, die im Zuge von Genehmigungsverfahren festgelegt werden, zu trennen. Auf den Eignungsflächen für Maßnahmen besteht eine hohe Eignung für Ausgleichsmaßnahmen.

Eine Reihenfolge der Bedeutung von Maßnahmenflächen wird nicht vorgenommen, da bereits durch die Darstellung der Maßnahmenflächen die für Natur und Landschaft wertvollen Landschaftsteile herausgestellt werden. Ein Vergleich unterschiedlicher Flächen ist nicht begründbar, da verschiedene Bewertungskriterien nicht miteinander vergleichbar sind. So ist die Frage nicht beantwortbar, ob den Grünländereien westlich „Achtern Kamp“ wegen der Weiträumigkeit und der besonderen Bodenverhältnisse oder der Senke „Schwienskoppel“ in der Dorfmitte aus Gründen des Landschafts- bzw. Ortsbildes eine Priorität einzuräumen ist.

Für die Dorfentwicklung kommt insbesondere der Realisierung von Maßnahmen im Dorfkern und im dorfnahen Bereich eine besondere Bedeutung zu.

Für den flächenhaften Natur- und Landschaftsschutz besitzen vor allem Maßnahmen auf Flächen im übrigen Gemeindegebiet eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere hier können Naturschutzverbände, Vertragsnaturschutz und Naturschutzbehörden wertvolle Beiträge durch Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft leisten. Die einzelnen Maßnahmen werden sich in der Regel aus der Flächenverfügbarkeit ergeben.

D 1.5.1 Flächen mit Eignung zur Extensivierung der Landwirtschaft und für biotopgestaltende Maßnahmen

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen verfügen insbesondere die tief liegenden Grünländereien sowie Geestrandflächen mit hoch anstehendem Grundwasser über günstige Voraussetzungen zur Entwicklung ökologisch hochwertiger Grünländereien. Hier ist die Förderung und Sicherung extensiver Bewirtschaftungsweisen eine geeignete Maßnahme des Naturschutzes.

Gleichermaßen bieten sich auf diesen Flächen im Zusammenhang mit den kleinen angrenzenden Waldflächen und dem Vorflutsystem (insbesonderen den Kamper Wettern) biotopgestaltende Maßnahmen in Form von z. B. Gehölzpflanzungen und Sukzessionsflächen an. Im Gemeindegebiet sind hierfür insbesondere drei Bereiche geeignet:

- M 1.** Die zur Störniederung gehörenden Teile der Gemeinde im Bereich Landwehr mit landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Spurbahn als insgesamt zusammenhängender Niederungsbereich. In der Niederung sind Marschen- und Moorböden vorhanden. Die Grundwasserstände reichen zumindest zeitweise bis auf weniger als 1 m an die Geländeoberfläche heran.

Durch Ausweitung der extensiven Bewirtschaftung können der offene Niederungscharakter erhalten und ökologisch hochwertige Flächen gefördert werden bzw. neu entstehen.

Durch einzelne Maßnahmen am Niederungsrand, wie Gehölzpflanzungen, kann der prägende Talrandcharakter erhalten und noch stärker betont werden.

- M 2.** Der Geesthang bei Landwehr vermittelt zwischen den hoch gelegenen Dorfflächen und der unter M1 aufgeführten Niederung. Dieser Übergang wird durch den Wechsel kleinerer landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Gehölzbeständen aufgebaut. Einige ältere Abgrabungsflächen mit kleineren Steilkanten (wahrscheinlich Biotope i.S. § 15a LNatSchG) sind vorhanden. Die Bodenverhältnisse werden durch Rosterden mit relativ tief anstehendem Grundwasser geprägt. Lediglich an der Spurbahn ist ein kleinerer Bereich mit Niedermoorboden vorhanden. Der Bereich bildet insgesamt einen strukturreichen, organisch ausgebildeten Übergang von Marsch zu Geest.

Priorität ist der Erhaltung der bestehenden Grünländereien und Gehölzbestände einzuräumen.

Durch Einzelmaßnahmen sollten die vorhandenen Pappeln durch geeignete Gehölze wie z. B. Schwarzerlen, Eschen, Stieleichen, Bergahorn oder Hainbuchen ersetzt werden. Gleichermaßen sollten Nadelgehölze außerhalb der Hausgrundstücke ersetzt werden.

- M 3.** Der Geestrandbereich westlich der Bebauung entlang der Straße „Achtern Kamp“ stellt einen im Gemeindegebiet liegenden offenen, weiträumiger Grünlandbereich dar. Der Boden besteht im wesentlichen aus anmoorigem Feuchtpodsol mit hoch anstehendem Grundwasser. Der Bereich erhält durch die den Bodenverhältnissen angepasste Grenze der Bebauung mit älterem Baumbestand eine besondere Prägung. Der Übergang zur Marsch ist über die Kamper Wettern hinweg offen.

Aus dem Gehölzbestand sollten die Pappeln wie bei M1 beschrieben ersetzt werden. Hierbei sollten die neuen Gehölze einige Jahre vor dem Fällen der Altbäume untergepflanzt werden.

Die Gehölzreihe am Südrand der Gemeinde entlang eines alten Weges sollte gepflegt und in den Lücken nachgepflanzt werden.

Die Kamper Wettern werden diesem Bereich zugeordnet. Hier kann durch eine naturnahe

Gestaltung des Ufers eine Bereicherung des Gewässers mit naturnahen Strukturen wie Röhrichten und Einzelgehölzen erzielt werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine naturnahe Umgestaltung nur als Projekt des jeweiligen Wasser- und Bodenverbands durchgeführt werden kann. Die Machbarkeit und die Erfolgsaussichten einer solchen Veränderung sind zu überprüfen. Hierzu gehören insbesondere die Sicherstellung einer guten Wasserqualität sowie die Möglichkeit, die vorgefundenen Störfaktoren beseitigen zu können. Negative Auswirkungen auf wertvolle angrenzende Flächen sind zu überprüfen und zu vermeiden. Die genaue Flächenabgrenzung für eine derartige Maßnahme kann nur in einer Detailplanung erfolgen. Die Maßnahme würde auch Flächen der Nachbargemeinden Hodorf und Heiligenstedten betreffen.

D 1.5.2 Flächen mit Eignung für Kompensationsmaßnahmen

Ein Fortschreiten der Siedlungsentwicklung in Heiligenstedtenerkamp führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die es durch Schaffung von Ausgleich und Ersatz zu kompensieren gilt. Die Kompensation soll im städtebaulichen und naturräumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort erfolgen. Den in Kapitel D 1.4 aufgeführten Bereichen für eine bauliche Entwicklung werden jeweils Flächen zugeordnet, die sich für Kompensationsmaßnahmen eignen. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen können erst im Rahmen der Erarbeitung von Grünordnungsplänen in Verbindung mit Bebauungsplänen ermittelt und konkret dargestellt werden.

1. Bei den Bauflächen im Bereich Huskoppel
2. Bei den Bauflächen im Bereich zwischen Schulberg und Huskoppel
3. Bei den Bauflächen südwestlich Achtern Kamp
4. Bei den Bauflächen im Bereich Sandkoppel zwischen Mittelstraße und Achtern Kamp
5. Bei den Bauflächen im Bereich Steinfeld nördlich der Blumenstraße

D 1.5.3 Flächen mit Eignung zur Bildung von Laubwäldern

In Heiligenstedtenerkamp sind nordwestlich der Blumenstraße zwei kleine Nadelbaumparzellen vorhanden. Weitere Wälder bestehen nicht. Im Zuge der Waldbewirtschaftung sollten die Nadelholzbestände zu Laubholzbeständen insbesondere aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation umgebaut werden, um unter Ausnutzung der Bewirtschaftungszyklen ökologisch hochwertige Bereiche zu fördern.

Die Schaffung neuer Waldflächen kann im Gemeindegebiet erfolgen. Sie ist jedoch weniger bedeutend als die Erhaltung der Landwirtschaft wie unter M1 bis M3 beschrieben und die Erhaltung unbebauter Flächen im Dorfbereich.

D 1.5.4 Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Im Gemeindegebiet Heiligenstedtenerkamp sind im Bereich der ehemaligen Schule, am nördlichen sowie im westlichen / südwestlichen Dorfrandbereich Einzelgehölze, Baumreihen, Knicks und Gehölzgruppen häufig vorhanden. Sie gliedern das Gemeindegebiet positiv und verdeutlichen den Übergang der Landschaftsräume Geest und Marsch.

Im Dorfinneren und an einigen Stellen des Dorfrandes sind prägende, raumwirksame Gehölze kaum vorhanden. In folgenden Bereichen sollten zur Aufwertung des Dorfbildes Gehölzpflanzungen vorgenommen werden:

- Hauptstraße
- Mittelstraße
- Blumenstraße
- Neue Straße
- Von West nach Ost verlaufender Teil der Ringstraße
- Kuhweide
- Am Hang

Außerhalb der bebauten Flächen sollten Gehölzpflanzungen an folgenden Stellen vorgenommen werden:

- Westlich „Achtern Kamp“ (nördliches Ende) zur Eingrünung einer Scheune
- Westlich „Achtern Kamp“ (südwestliches Ende) zur Eingrünung von Gebäuden eines ehemaligen Hofes
- Im Bereich Bargkoppel zur nördlichen Eingrünung von Gebäuden und eines Lagerplatzes
- Auf den Knickresten im nördlichen Gemeindegebiet zwischen Blumenstraße und Landwehr

Pappeln sollten generell durch Laubgehölze der potentiellen natürlichen Vegetation ersetzt werden (Ausnahme: ggf. vorhandene Zitterpappeln). Besonders geeignete Bäume sind Stieleiche, Winterlinde, Bergahorn, Esche, Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn, Eberesche, Sandbirke und Schwarzerle. Die Artenwahl soll durch Beachtung des jeweiligen Standortes und der Funktion am Standort getroffen werden. Im Ortsbereich sollten die Bäume im sogenannten „Pappeldreieck“ (Kreuzung von Achtern Kamp und Mittelstraße) durch geeignete Bäume ersetzt werden.

D 1.6 Grünflächen

In Heiligenstedtenerkamp kommt der Sicherung eines dörflichen Charakters hohe Bedeutung zu. Dieser Charakter erfordert die Sicherung von Freiflächen, die zusätzlich zu Maßnahmenflächen als Grünflächen die Bebauung gliedern. Vorhandene Grünflächen sollen im Gemeindegebiet erhalten werden. Es handelt sich um folgende Flächen:

1. Bei den Bauflächen im Bereich Huskoppel
2. Bei den Bauflächen im Bereich zwischen Schulberg und Huskoppel

3. Bei den Bauflächen südwestlich Achtern Kamp
4. Bei den Bauflächen im Bereich Sandkoppel zwischen Mittelstraße und Achtern Kamp
5. Bei den Bauflächen im Bereich Steinfeld nördlich der Blumenstraße
6. Schwienskoppel
7. „Pappeldreieck“ im Kreuzungsbereich Achtern Kamp und Mittelstraße als Baumbestand
8. Ehrenmal an der Hauptstraße mit Baumbestand
9. Spiel- und Sportplatz bei der ehemaligen Schule mit Baumbestand

D 1.7 Flächen für die Erholung

In Heiligenstedtenerkamp finden wenige Erholungsnutzungen statt. Es besteht derzeit kein Bedarf, die vorhandenen Freizeitanlagen (Spiel- und Sportplatz bei der ehemaligen Schule) auszubauen.

Der Aufbau der Ortschaft bietet durch die verschiedenen Rundwege im Dorfbereich eine Voraussetzung, Spaziergänge im wohnungsnahen Umfeld zu unternehmen. Diese Möglichkeit hat insbesondere für Kinder und ältere Menschen eine hohe Bedeutung.

Die Erholungsmöglichkeiten sollen trotz einer angestrebten Siedlungsentwicklung (s.u.) auch weiterhin erhalten bleiben.

Für die Erholung im Dorfbereich sind folgende Punkte wichtig und vorgesehen:

- Erhaltung des Kirchweges als fußläufige Verbindung von der Bargkoppel zur Spurbahn Landwehr
- Erhaltung des Spiel- und Sportplatzes bei der ehemaligen Schule
- Erhaltung der Schwienskoppel als Grünfläche in Form einer öffentlichen Parkanlage
- Schaffung von unbebauten Freiflächen im Bereich neuer Bauflächen in Form von öffentlichen oder privaten Grünflächen und Flächen für Kompensationsmaßnahmen

1. Im Bereich Huskoppel
2. Im Bereich zwischen Schulberg und Huskoppel
3. Südwestlich Achtern Kamp
4. Im Bereich Sandkoppel zwischen Mittelstraße und Achtern Kamp
5. Im Bereich Steinfeld nördlich der Blumenstraße

D 1.8 Bodenabbau

Ältere Abbauflächen sind an der Hauptstraße und nördlich der Blumenstraße vorhanden.

Es ist ein Ziel der Gemeinde, Störungen zu vermeiden. Hierdurch wird das Bestreben nach der Erhaltung

einer dörflichen Eigenart als Wohnort im Grünen mit einer Erholungseignung im wohnungsnahen Umfeld unterstützt und die Erhaltung des Reliefs gelangt zu einer herausragenden Position. Die markante Lage des Dorfes am Rand der Münsterdorfer Geestinsel würde durch einen Bodenabbau beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Konflikten mit der vorhandenen und der künftigen Bebauung werden in der Gemeinde keine Flächen für Bodenabbau vorgesehen.

D 1.9 Wegebau

Wesentliche Änderungen bestehender Wege werden in der Gemeinde nicht angestrebt.

Der Kirchweg von der Bargkoppel zur Spurbahn Landwehr soll als Fußweg erhalten werden.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung soll der Ausbauquerschnitt bestehender Straßen nicht erweitert werden. Die Querschnitte neu entstehender Straßen sollen auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden, um den Flächenverbrauch und die Versiegelung zu reduzieren. Die Möglichkeit der Verwendung wassergebundener Fahrbahndecken oder Randstreifen soll im Einzelfall geprüft werden. Generell soll wasser- und luftdurchlässigen Belägen der Vorzug gegeben werden.

D 1.10 Windenergie

Zu Beginn der Landschaftsplanbearbeitung war es für die Gemeinde bedeutend herauszufinden, ob und inwiefern die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet in Frage kommt. Als Grundlage hierfür dienten die „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ des Runderlasses vom 4.7.1995 sowie die gesetzliche Anforderung, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Die Gemeinde kam zu dem Ergebnis, dass keine geeigneten Standorte vorhanden seien.

Die jetzt vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans von 1998 stellt klar, dass in der Gemeinde und den unmittelbar angrenzenden Bereichen der Nachbargemeinden keine Eignungsräume für die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen. Es werden somit keine Eignungsflächen dargestellt.

D 2. Abstimmungsinhalt und Entwicklung

Nach der Vorstellung des Vorentwurfs in den gemeindlichen Gremien erfolgte eine intensive Diskussion über die formulierten Ziele. Die zur Entscheidung für die gemeindliche Landschaftsplanung bedeutenden Anregungen und Entscheidungen werden in zusammengefasster Form dieses Kapitels wiedergegeben. Sie sind aus der Entwurfsplanung entstanden und im Lageplan „Entwicklung“ dargestellt.

Leitbild

Die Gemeinde hat sich mit den Entwicklungsmöglichkeiten ausführlich befasst und macht sich das im Vorentwurf aufgezeigte Leitbild zu eigen. Bezüglich der einzelnen angestrebten Flächennutzungen leitet die Gemeinde aus den Vorschlägen des Vorentwurfes in Teilbereichen jedoch andere Konsequenzen ab.

D 2.1 Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems

Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen des Vorentwurfes an und stellt keine Biotopverbundflächen dar.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich aus dem Bestand in der Gemeinde keine spezielle Eignung zur Entstehung eines Biotopverbundes ergibt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde verschiedene Grünflächen vorhanden und geplant sind. Diese können in Verbindung mit den Eignungsflächen für Maßnahmen des Naturschutzes letztendlich einen Verbund naturnaher Flächen ergeben.

D 2.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Die Gemeinde stellt als Übernahme aus der Bestandsaufnahme dieses Landschaftsplanes gesetzlich geschützte Biotope gem. § 15 a LNatSchG (s. Lageplan „Bestand“) dar.

- Es ist zu beachten, dass die Abgrenzung der gekennzeichneten Steilhänge im Fall konkreter Vorhabensplanungen zu überprüfen sind.

D 2.3 Vorschläge für Unterschutzstellungen

Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen des Vorentwurfes an und unterbreitet keine Vorschläge für die Ausweisung von Schutzgebieten gemäß §§ 17 bis 20 LNatSchG.

D 2.4 Flächen für bauliche Nutzung

Die Gemeinde hat sich ausführlich mit der baulichen Entwicklung beschäftigt und strebt eine möglichst weitgehende Erhaltung der im Vorentwurf dargelegten Dorfcharakteristika und des Funktionssystems von bebauten und unbebauten Flächen an. Sie schließt sich in den Grundzügen dem Vorentwurf an, jedoch hält die Gemeinde Änderungen der Flächendarstellungen des Vorentwurfes für erforderlich.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Kreisstadt Itzehoe in Form einer zusammenhängenden Bebauung (Bereich Ringstraße) sieht die Gemeinde günstige Voraussetzungen für eine deutliche städtebauliche Ent-

wicklung. Die Vielzahl von Möglichkeiten zur baulichen Entwicklung schließen sich stets an vorhandene Bauflächen an, so dass die Gemeinde keine Gefahren für eine nicht steuerbare „ungeordnete“ Entwicklung sieht.

Von den fünf im Vorentwurf dargestellten Ansätzen für eine Siedlungsentwicklung schließt sich die Gemeinde im Bereich Huskoppel als Fortführung der Bebauung „Kuhweide“ bei Verlagerung einer Grünfläche bzw. Fläche für Kompensationsmaßnahmen und einem für Erweiterungen des Regenwasserrückhaltebeckens vorgesehenen Bereich (Darstellung W1) dem Vorentwurf an (Flächengröße ca. 1,9 ha).

Im Bereich zwischen Schulberg und Huskoppel als Fortführung der Bebauung aus 1. in westlicher Richtung wird der Vorentwurf-Vorschlag (Darstellung W2) weitgehend angenommen. Es folgt jedoch eine geringfügige Ergänzung der Fläche für Siedlungsentwicklung am Schulberg nördlich der 20-kV-Leitungstrasse. (Flächengröße ca. 1,3 ha)

Im Bereich des Vorentwurf-Vorschlags W3 entfällt die Flächendarstellung des Vorentwurfs, da in diesem Bereich bereits Bebauungen vorgenommen wurden. Die Bebaubarkeit der verbleibenden Flächen regelt sich voraussichtlich aufgrund der Bestimmungen von § 34 BauGB. Die Gemeinde hält es daher nicht für erforderlich, hier einen flächigen Entwicklungsansatz darzustellen.

Im Bereich Sandkoppel zwischen Mittelstraße und Achtern Kamp als neue innerörtliche Querverbindung (Darstellung W4) schließt sich die Gemeinde den Grundzügen des Vorentwurf-Vorschlags grundsätzlich an, jedoch wird hier eine andere Verteilung der angestrebten Grün- und Bauflächen vorgenommen. Hierdurch kann eine bessere Zugänglichkeit der Grünfläche für die Allgemeinheit und ein vollständigerer Grünzug zur Trennung der Bauflächen sowie zur Vermeidung großer komplexer Bauflächen erzielt werden. Vorhandene Hausgrundstücke an der Mittelstraße werden weitgehend von der Darstellung neuer Siedlungsflächen ausgenommen. (Flächengröße ca. 2,2 ha)

Der Bereich des Vorentwurf-Vorschlags W5 ist für die Gemeinde in dem vorgeschlagenen Umfang kein aktueller Ansatz für eine Siedlungsentwicklung, so dass die Gemeinde hier eine Beschränkung auf den westlichen Flächenteil vornimmt (Darstellung W6) (Flächengröße ca. 0,4 ha). Zur Erhaltung des nördlich angrenzenden Hanges wird ein ca. 10 m breiter Abstand zwischen geplanter Baufläche und dem Hang im Plan dargestellt.

Ergänzend zum Vorentwurf strebt die Gemeinde auf folgenden Flächen Bebauungen an, wobei die Flächen W 10 und W 11 aufgrund von Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung von der Gemeinde aufgegriffen wurden:

1. südlich der Straße „Am Hang“ (Darstellung W3): Die Gemeinde sieht kein Erfordernis, die Fläche weiterhin entsprechend der Darstellung des bisherigen Flächennutzungsplanes für Erweiterungen des Friedhofes vorzusehen. Das Baugebiet „Am Hang“ wurde bereits so aufgebaut, dass von zwei Seiten eine Erschließung der Fläche möglich wäre. Die Gemeinde hält es für unumgänglich, die künftige Baufläche sowohl zur Bebauung „Am Hang“ als auch entlang der Gemeindegrenze stark einzugrünen. (Flächengröße ca. 0,8 ha)
2. nördlich der Straße Bargkoppel (Darstellung W5): Die Erschließung der bestehenden Häuser an der Bargkoppel ist nach Auffassung der Gemeinde unbefriedigend. Durch Verlängerung der Straße soll

- nördlich der bisherigen Bebauung ein Wendehammer geschaffen werden. Die Bauflächen sollen zur offenen Feldmark durch abschirmende Gehölzpflanzungen eingefasst werden. (Flächengröße ca. 0,6 ha)
3. westlich der Einmündung Mittelstraße / Hauptstraße: Hier liegt ein für die Gemeinde bedeutender Tischlereibetrieb. Die Gemeinde strebt eine Erhaltung des Betriebes an und hält es für erforderlich, für Betriebserweiterungen eine langgestreckte landwirtschaftlich genutzte Parzelle nördlich des Betriebes darzustellen (Darstellung: Schraffur als Fläche mit Eignung für Siedlungsentwicklung o. Nr.). (Flächengröße ca. 0,2 ha)
 4. westlich Achtern Kamp (Darstellung W7): Die Gemeinde sieht in der Bebauung dieser Fläche eine gute Möglichkeit, mit geringem Aufwand Bauflächen zu schaffen. Die Fläche bekommt nach Auffassung der Gemeinde zwischen den bestehenden Bebauungen sowie in Verbindung mit der geplanten Siedlungsfläche W4 im Ortsgefüge einen neuen Stellenwert und eine gute Eignung für Bebauungen. Ferner sind in der Straße alle Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden, so dass kostengünstig eine Bebaubarkeit erreicht werden kann. Veränderungen der Blickbeziehungen zwischen Dorf und Störniederung hält die Gemeinde nicht für gravierend, da wenig weiter in nördlicher Richtung bereits wieder ein offener Übergang vom Dorf zur Feldmark gegeben ist. (Flächengröße ca. 0,3 ha)
 5. nördlich der Blumenstraße in einer ehemaligen Abgrabungsfläche (Darstellung W8): Die Gemeinde sieht in der Bebauung dieser Fläche eine gute Möglichkeit, mit geringem Aufwand Bauflächen zu schaffen. Die Fläche passt sich nach Auffassung der Gemeinde in das Ortsgefüge ein. Ferner sind in der Straße alle Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden, so dass kostengünstig eine Bebaubarkeit erreicht werden kann. (Flächengröße ca. 0,3 ha)
 6. östlich Mittelstraße an der Schwienskoppel (Darstellung W9): Die Gemeinde sieht in der Bebauung der nordwestlichen Teilfläche eine gute Möglichkeit, mit geringem Aufwand Bauflächen zu schaffen. Die Gemeinde strebt die vollständige Freihaltung der Schwienskoppel von Bebauung nicht an. Die in der Mittelstraße vorhandenen Versorgungsleitungen ermöglichen eine kostengünstige Schaffung von Bauplätzen. Die Bebauung soll durch eine Stichstraße von der Mittelstraße aus erfolgen. Bei der Bebauung ist es der Gemeinde wichtig sicherzustellen, dass der südöstliche Teil der Schwienskoppel als Grünfläche dargestellt und gesichert wird. Die Grünfläche soll durch eine Lücke in ausreichender Breite zwischen den künftigen Bauflächen eine Zufahrt erhalten, einsehbar sein und mit einem Fußweg passierbar sein. Die Gemeinde strebt mit der Schaffung dieser Bauflächen auch die grundsätzlichen Erschließungsmöglichkeiten für rückwärtige Grundstücke an der neuen Straße an. Die vorhandenen zeitweise hoch anstehenden Grundwasserstände sind im Rahmen der vertiefenden Planung zu beachten (Bebauungsplan, Grünordnungsplan, Erschließungsplanung und Freianlagengestaltung). (Flächengröße ca. 0,6 ha)
 7. Nördlich der Blumenstraße (Darstellung W 10): Die Bebauung ist nach Auffassung der Gemeinde geeignet, die vorhandene Bebauung nahe der Blumenstraße zu ergänzen. Es wird eine landschaftsgerechte Einbindung der über den bisherigen Dorfrand hinausragenden Bebauung angestrebt und durch Gehölzpflanzungen erreicht. Der auf der Fläche bisher vorhandene kleine Wald soll im Zuge der später folgenden verbindlichen Bauleitplanung umgewandelt werden. In Abstimmung mit der Forstbehörde wird dann die erforderliche Ersatzaufforstung festgelegt. Die Umwandlung wird gegebenenfalls auch die nördlich anschließenden Restflächen betreffen, um die erforderlichen Schutzabstände zwischen Wald und Bau-

fläche zu gewährleisten. Für die Fläche besteht eine günstige Erschließungssituation. (Flächengröße ca. 0,3 ha)

8. Nördlich der Straße Landwehr (Darstellung W 11): Die Gemeinde sieht in der Fläche eine gute Möglichkeit zur Ergänzung des Bebauungsbestandes, da eine Lücke zwischen zwei vorhandenen Gebäuden geschlossen wird, der Baugrund ausreichend gut ist und eine gute Erschließungssituation von der Straße Landwehr aus besteht. (Flächengröße ca. 0,1 ha)

D 2.5 Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Gemeinde hat das Thema ausführlich diskutiert und schließt sich den Ausführungen des Vorentwurfes weitgehend an. In einigen Bereichen sind jedoch aufgrund der angestrebten baulichen Entwicklung Änderungen der Flächenabgrenzungen erforderlich geworden (vergl. Kap. D 2.4).

D 2.5.1 Flächen mit Eignung zur Extensivierung der Landwirtschaft und für biotopgestaltende Maßnahmen

Die Gemeinde hat sich mit dem Thema ausführlich befasst. Die Gemeinde schließt sich in den Grundzügen den Ausführungen des Vorentwurfes an, jedoch sind wegen der Darstellung von Flächen für die bauliche Nutzung sowie zur Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft der hier wirtschaftenden Nebenerwerbsbetriebe Änderungen der Abgrenzungen der Flächen mit Eignung zur Extensivierung der Landwirtschaft und für biotopgestaltende Maßnahmen erforderlich geworden. Es handelt sich um folgende Änderungen:

- M 2.** Nördlich der Blumenstraße bleibt der höher gelegene Bereich am Dorfrand im wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es werden hier derzeit weder Eignungen für eine bauliche Entwicklung noch für Maßnahmen des Naturschutzes gesehen. Die Gemeinde stellt hier die Erhaltung als landwirtschaftlich nutzbare Fläche in den Vordergrund.

Flächen im Bereich der Bargkoppel und nahe der Einmündung Achtern Kamp sind als Bauflächen vorgesehen (Darstellungen W5, W6 und W8), so dass hier aufgrund der angestrebten baulichen Entwicklung Änderungen erforderlich wurden.

- M 3.** Zur Darstellung von Erweiterungsflächen für eine Tischlerei westlich der Einmündung Mittelstraße / Hauptstraße wird die Fläche mit Eignung für Maßnahmen um ein Flurstück nach Norden verschoben dargestellt.

Westlich Achtern Kamp ist entsprechend der Änderung der Bauflächen (Darstellung W6) die Fläche mit Eignung für Maßnahmen in Überlagerung mit der Grünfläche neu abgegrenzt worden.

Westlich Achtern Kamp wegen hier vorgesehen Bebauung (Darstellung W7) eine neue

Abgrenzung der Fläche mit Eignung für Maßnahmen vorgenommen worden.

Die Flächen im Bereich der Stör-Niederung (Darstellung M1) werden entsprechend des Vorentwurf-Vorschlags übernommen.

D 2.5.2 Flächen mit Eignung für Kompensationsmaßnahmen

Die Gemeinde hat das Thema ausführlich diskutiert und schließt sich den Ausführungen des Vorentwurfes grundsätzlich an. In folgenden Bereichen sind jedoch aus Sicht der Gemeinde wegen der angestrebten baulichen Entwicklung Abweichungen von den Vorschlägen des Vorentwurfes erforderlich:

- Bei den Bauflächen im Bereich Huskoppel wird eine Fläche in südwestlicher Richtung verlagert, um auf der Huskoppel eine bessere Bebaubarkeit zu erlangen (Darstellungen W1 und A).
- Im Bereich der Baufläche W2 wird die Abgrenzung der Maßnahmenfläche am Schulberg (Darstellung B) geringfügig geändert.
- An der Gemeindegrenze südlich der Straße Am Hang wird wegen der Darstellung der geplanten Baufläche W3 eine neue Fläche mit Eignung für Kompensationsmaßnahmen dargestellt (Darstellung C).
- Zwischen Achtern Kamp und Mittelstraße ergeben sich aufgrund der neuen Flächenaufteilung neue Abgrenzungen (Darstellungen W4 und D)
- Westlich Achtern Kamp entfällt aufgrund der vorhandenen Bebauung der direkte Bezug der Maßnahmenfläche zur Baufläche (Darstellung E).
- Im Bereich der westlichen Schwienskoppel wird wegen der hier geplanten Bebauung eine Neuabgrenzung erforderlich (Darstellungen W9 und c).

D 2.5.3 Flächen mit Eignung zur Bildung von Laubwäldern

Die Gemeinde hat sich mit dem Thema der Walderhaltung ausgiebig beschäftigt. Aus der Gemeindegeschichte wird deutlich, dass Heiligenstedtenerkamp kein Ort mit „traditioneller“ Waldfläche ist. Die Gemeinde sieht aus diesem Grunde keine gewachsene Notwendigkeit, die Waldflächen am bestehenden Ort zu erhalten. Dieses wird nach Auffassung der Gemeinde dadurch unterstützt, dass der vom Forstamt mitgeteilte Waldbestand von geringer Größe ist und zudem aus einer Weihnachtsbaumpflanzung hervorging. Sofern für die Waldumwandlung ein Ausgleich erforderlich wird, kann dieser im Bereich der gemäß Kapitel D 2.5.1 gekennzeichneten Flächen oder auch außerhalb der Gemeinde erfolgen. Die entsprechenden Regelungen wären dann durch den Vorhabensträger zu treffen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

D 2.5.4 Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen des Vorentwurfes an. Die in der Planentwicklung zusätzlich aufgenommenen Flächen für bauliche Entwicklung sollen jeweils zur offenen Feldmark durch Laubgehölzpflanzungen eingegrünt werden, um hier Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren.

Es handelt sich neben den im Vorentwurf aufgeführten um folgende Bereiche:

- Flächen westlich Achtern Kamp
- Nördlich der Blumenstraße nahe der Einmündung Achtern Kamp
- Bereich Bargkoppel
- Erweiterungsfläche der Tischlerei westlich der Hauptstraße

D 2.6 Grünflächen

Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen des Vorentwurfes an. Entsprechend der obigen Ausführungen zur baulichen Entwicklung sind in den Bereichen der baulichen Entwicklung im Plan „Entwicklung“ einige Anpassungen erforderlich geworden.

D 2.7 Flächen für die Erholung

Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen des Vorentwurfes an. Somit erfolgt keine Darstellung von Flächen für die Erholungsnutzung.

D 2.8 Bodenabbau

Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen des Vorentwurfes an und sieht keine Ansätze für einen Bodenabbau in der Gemeinde, um Beeinträchtigungen und Konflikte mit den angestrebten sonstigen Nutzungen im Gemeindegebiet zu vermeiden. Der Erhaltung der Landschaftsstruktur im ortsnahen Bereich und der baulichen Entwicklung werden wegen der geringen Gemeindegröße höhere Wertigkeiten zugemessen.

D 2.9 Wegebau

Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen des Vorentwurfes an.

D 2.10 Windenergie

Die Gemeinde stellt entsprechend der Teilfortschreibung des Regionalplanes keine Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen dar.

D 2.11 Regenrückhaltebecken

In der Gemeinde sind aus wasserwirtschaftlichen Gründen zwei Regenrückhaltebecken angelegt worden: am südlichen und am westlichen Gemeinderand.

Im Bereich des vorhandenen Beckens südlich „Kuhweide“ werden Flächen für Erweiterungen des vorhandenen Beckens freigehalten.

D 3. Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung

Gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können. Nach § 7a LNatSchG bedarf ein Eingriff der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Nach § 7a Abs. 3 LNatSchG ist die Genehmigung zu versagen, wenn und soweit:

1. Beeinträchtigungen zu vermeiden sind; vermeidbar ist ein Eingriff auch, wenn der Verursacher nicht nachweisen kann, dass er auf den Standort angewiesen ist und nicht auf einen für den Naturschutz weniger wichtigen Standort ausweichen kann.
2. Unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können und im Rahmen der Abwägung andere Belange den Belangen des Naturschutzes nicht vorgehen.

Nach § 8 LNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs in die Natur die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu beseitigen oder so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Wird ein nicht ausgleichbarer Eingriff zugelassen, weil im Rahmen der Abwägung andere Belange den Belangen des Naturschutzes vorgehen, hat der Verursacher

1. in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichwertig und möglichst ähnlich zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)
2. eine Ausgleichszahlung zu leisten, soweit Ersatzmaßnahmen nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll sind.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (Kompensationsmaßnahmen) sollen in den Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, wie sie in diesem Landschaftsplan dargestellt sind, durchgeführt werden.

Kompensationsmaßnahmen zu Baugebieten mit Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan werden in der Regel im Zusammenhang mit diesen Planungen vorbereitet. Über den Eingriff ist gemäß § 8a LNatSchG nach den § 8a und 8c des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1a BauGB zu entscheiden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Natur und Umwelt „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 3.7.1998 herangezogen.

D 4. Maßnahmen zur Übernahme in die Bauleitplanung

Folgende Inhalte der vorliegenden Fassung des Landschaftsplans sind für eine Übernahme in die Bauleitplanung geeignet:

- die Vorrangigen Flächen für den Naturschutz (Biotop gemäß § 15a LNatSchG)
- Flächen für Freizeitnutzungen (Sport- und Spielplätze, Wanderwege)
- Bestehende Bauflächen sowie die Eignungsflächen für Siedlungsentwicklung
- Grünflächen im Siedlungsbereich sind gleichermaßen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- „Flächen mit Eignung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ des Landschaftsplanes als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß BauGB
- Eingrünung neu entstehender Baugebiete
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden nicht vorgesehen
- neue Flächen für Bodenabbau (Rohstoffgewinnung; Sand- und Kiesabbau) werden nicht vorgesehen
- Kulturdenkmal

Die weiteren Darstellungen und Erläuterungen des Landschaftsplans sollen bei der Bauleitplanung beachtet werden.

D 5. Folgeplanungen

Für die Ausweisung von Baugebieten werden als nächste Schritte die Erarbeitung von Bebauungsplänen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplänen und zugeordneten Grünordnungsplänen erforderlich. Beide Pla-

nungen sind eng aufeinander abzustimmen, um die im Landschaftsplan dargelegten Ziele erreichen zu können.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können, sofern es sich nicht um gesetzlich geforderte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffsvorhaben handelt, durch das Land Schleswig-Holstein finanziell gefördert werden. In diesem Fall ist eine detailliertere Planung erforderlich. Gleiches gilt, wenn Maßnahmen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens an Firmen vergeben werden sollen. Bei Privatinitiativen reicht die Beratung des Landschaftsplaners aus, sofern nicht eine Genehmigung erforderlich ist, wie zum Beispiel bei der Herstellung oder der Veränderung eines Gewässers.

Gleiches gilt für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Private Initiativen sind mit Beratung durchführbar, bei öffentlichen Maßnahmen, die von Firmen ausgeführt werden sollen, ist zur Beschreibung der Leistung wiederum eine Planung notwendig.

Die Gemeinde begrüßt freiwillige Vorhaben, die zur Entstehung naturnaher Flächen führen.

E. Informationen

E 1 Was kann jeder einzelne beitragen?

In den oben stehenden Kapiteln werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorgeschlagen, durch deren Umsetzung eine Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht werden kann.

Die Durchführung der Maßnahmen setzt das Einvernehmen und das Interesse des jeweiligen Flächeneigentümers voraus. Es ist somit wünschenswert, dass jeder Flächeneigentümer die vorgeschlagenen Maßnahmen für seinen Bereich durchsieht und prüft, wie jede Maßnahme umzusetzen wäre. In Kooperation mit Nachbarn können Vorhaben leichter durchführbar sein als im Alleingang. Außerdem ist zu beachten, dass für eine Vielzahl von privaten Vorhaben eine Unterstützung aus öffentlichen Förderungsmaßnahmen beantragt werden kann.

Neben den genannten Maßnahmen bestehen weitere Möglichkeiten, im eigenen Wohnungs- und Hausbereich aktiv zu werden. Einige Punkte sollen stichwortartig aufgeführt werden:

- **Im Haushalt:**

Trinkwasser sparen

Verwendung kurzfristig biologisch abbaubarer Wasch- und Reinigungsmittel

Abfall vermeiden

Energie sparen

Biologische Baumaterialien verwenden

Ökologische Bauweisen anwenden

Lärm vermeiden

- **Unterwegs:**

Autofahrten einschränken

Fahrrad benutzen

Öffentliche Verkehrsmittel benutzen

Lärm vermeiden

- **Im Garten:**

Anlage eines Komposthaufens

Verzicht auf die Verwendung von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln

Verzicht auf die Verwendung von Trinkwasser zur Bewässerung

Regenwasser kann zur Bewässerung des Gartenbereichs gesammelt werden

Verzicht auf die Verwendung von Torf und Torfprodukten

Altholz/Totholz und Laub sollte für Kleinlebewesen zumindest teilweise erhalten bleiben

Verzicht auf die Verbrennung von „Gartenabfällen“

Hölzer mit unterschiedlich starken Bohrungen an Südfassaden für Wildbienen

Nisthilfen für Vögel können bereitgestellt werden

Verzicht auf die Verwendung von Nadelgehölze

Anpflanzung von Obstbäumen

Begrünung von Gebäudefassaden

Anlage von naturnah und vielgestaltig aufgebauten Gartenteichen

Begrenzung von befestigten Flächen auf ein Minimum

Verzicht auf Tausalze im Winter, Verwendung von Sand

Lärm vermeiden

- **In der freien Landschaft:**

Pflege von Kopfbäumen

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Gräben erhalten durch mehrjähriges Räumen

Brachen fördern

Lärm vermeiden

E 2. Förderungsmaßnahmen

Die im Vorentwurf bzw. im Plan „Entwicklung“ genannten Maßnahmen sind oftmals mit erheblichen Kosten verbunden. Zur Förderung der Maßnahmen sind verschiedene Fonds zur Unterstützung eingerichtet worden, von denen folgende hervorzuheben sind (für die Angaben der Aufstellung wird keine Gewähr übernommen; ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht):

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpartner Auskunft über	Empfänger förderungsfähig sind	Anmerkungen
Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern	StUA Umweltministerium	Wasserverbände	Förderung aus dem Programm „Arbeit und Umwelt“ im Regelfall 70 %, maximal 90 % (Bekanntmachung des MNUL vom 21.6.1991 - XI 400a/5241)
Naturnahe Regenrückhalteeinrichtungen	ALR / StUA Umweltministerium		Förderung max. 25 %
Biotopmaßnahmen	Kreis: UNB StUA bei überregionalen Projekten	Privatgrundstückseigentümer / Gemeinde	Biotopförderung in % der Baukosten: auf Privatflächen bis 100 %, auf öffentlichen Flächen bis 80 %; Entwurfsaufstellung durch ALR oder Antragsteller
Biotopgestaltende Maßnahmen in Extensivierungsflächen	Landgesellschaft (SHL) Herzog-Friedrich-Str.45, 24103 Kiel	landwirtschaftliche Betriebe	Förderung in Zusammenhang mit Extensivierungen im Rahmen der „Biotopprogramme im Agrarbereich“ nach Abstimmung mit StUA, LANU und UNB H'kamp liegt nicht im Fördergebiet; ggf. ist Sonderantrag erforderlich
Grunderwerb langfristige Anpachtung	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Grenzstraße 1-5 24149 Kiel Landgesellschaft / Landesentwicklungsgesellschaft		Frühzeitige Beteiligung des Landesamtes für Naturschutz erforderlich
Dorferneuerung	Kreis Land (ALR) Landesentwicklungsgesellschaft	Gemeinde, Teilnähmergemeinschaft, Personen, Personengemeinschaften	Förderungshöhe je nach Einzelvorhaben unterschiedlich (Bekanntmachung des MELFF vom 14.6.1989 - VIII 340/5460; Änderung als Bekanntmachung des MELFF vom 19.8.1991 Richtlinien zur Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung in Schleswig-Holstein Bekanntmachung des MELFF vom 25.8.1995 - VIII 321a-5469.1)

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpart- ner Auskunft über	Empfänger förderungsfähig sind	Anmerkungen
Bau ressourcenspa- render Wohnungen	Investitionsbank Schleswig-Hol- stein	Bauherren	Gefördert werden Mehraufwendun- gen für ökologische Baumaßnahmen bei Neubauten (Bekanntmachung des MNU und MFE vom 16.2.1996 - IV 5201a- 514.527.4)
Natur- und Umwelt- schutzverbände	Ministerium für Natur und Um- welt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel	Verbände Zweckverbände Genossenschaften Gesellschaften Stiftungen	Förderung i.d.R. 85 % , max. 100 % für Beratungsprojekte, Gebiets- betreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Druckkosten, AB-Maßnahmen, bot. u. zool. Grundlagenermittlungen, Maßnahmen mit ökopädagogischer Zielsetzung(Bekanntmachung MNUL vom 19.7.1991 - XI 220a)
Neuwaldbildung	Landwirtschafts- kammer, Forst- abteilung, Ham- burger Str. 115 23795 Bad Se- geberg	alle natürlichen Personen, juristi- sche Personen des Privat und öffentli- chen Rechts als Besitzer von land- und forstwirt- schaftliche Flä- chen	Förderung gemäß Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maß- nahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 5. April 1995 Förderung standortgerechter Erst- aufforstungen ; Mindestgröße 5 ha, bei Arrondierung vorhandener Waldflächen: 1 ha (Bekanntmachung des MELFF vom 5.4.1993 - VIII 200/7427.31, Amts- blatt S. 452)
Flurbereinigung	Kreise ALR	Teilnehmergemein- schaft/ Gemeinde	Privatgrundstückseigentümer (100 % der Bauausführungskosten), Ge- meinde (80 % der Bauausführungs- kosten), Entwurfsaufstellung durch ALW oder Antragsteller; Förderung von landschaftspflegerischen Maß- nahmen: Grunderwerb; Schaffung, Wiederherstellung und Sicherung wertvoller Bereiche; Bepflanzungen; Anlage von Wasserflächen (Bekanntmachung des MELFF vom 5.8.1991 - VIII 350b- 5431.0)

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpart- ner Auskunft über	Empfänger förderungsfähig sind	Anmerkungen
Hauskläranlagen Kleinkläranlagen Abwasserbeseiti- gungs-anlagen	Ministerium für Natur und Um- welt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel, StUA, Kreis als untere Wasserbehörde, Innenministe- rium	Gemeinde, Zweckverband, WBV Gemeinde, Amt, Kreis, Zweckver- band	Förderung i.d.R. 25-30 % der Kosten und Zinszuschüsse für Nachrüstun- gen (Bekanntmachung des MELF vom 14.12.1987 - VIII 200a/5241) Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesse- rung der Agrarstruktur und des Kü- stenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Bekanntmachung des MNUL vom 18.12.1989 - XI 400a/5241; Ände- rung Bekanntmachung des MNUL vom 30.3.1992 - XI 400a/5241) (Bekanntmachung des MNUL vom 14.2.1990 - XI 400a/5200.342) (Bekanntmachung des MI vom 28.11.1994 - IV 360a - 167.10)
Altlastensanierung	Ministerium für Natur und Um- welt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel	Gemeinde, Kreis, Amt, Zweckver- band	Förderung max. 40 % für Untersu- chung, Beurteilung, Sanierung, Überwachung
rationelle Grund- wasserverwendung	Investitionsbank Schleswig-Hol- stein	Bauherren	Anlagen, durch die Grundwassernut- zungen durch Regenwassernutzun- gen ersetzt werden: Toilettenspü- lung, Gartenbewässerung (Bekanntmachung der MNU vom 6.4.1995 - XI 400a/5200.532)
Regenrückhaltebe- cken	Kreis als untere Wasserbehörde	Gemeinde, Zweckverband, WBV	naturnahe Gestaltung von Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und Sedimentationsbecken (Bekanntmachung des MNUL vom 18.12.1989 - XI 400a/5241; Ände- rung Bekanntmachung des MNUL vom 30.3.1992 - XI 400a/5241)
Gewässersanierung	StUA	Land, Gemeinde, Verbände, Selbst- organisationen	nur Projekte, die zuvor vom MNU eine Zustimmung erhalten (Bekanntmachung des MNUL vom 14.2.1990 - XI 400a/5200.342)

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpartner Auskunft über	Empfänger förderungsfähig sind	Anmerkungen
Abfallbehandlung Sanierung von Altlasten	Ministerium für Natur und Umwelt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel	natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände	Gesamtausgaben müssen > DM 100.000 betragen, Maßnahmen mit dem Ziel, zu verwerten anstatt zu beseitigen (Bekanntmachung des MELF vom 15.11.1985 - VIII 761 - 0603.6) Gesamtausgaben müssen DM 500.000 übersteigen (Bekanntmachung des MNUL vom 15.4.1992 - XI 520)
Kompostierungsanlage	Ministerium für Natur und Umwelt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel		Gesamtausgaben müssen > DM 50.000 betragen
Demonstrationsvorhaben	Umweltbundesamt Bismarckplatz 1 Berlin		Abfallvermeidung Abfallverwertung Abfallbeseitigung Energieeinsparung Luftreinhaltung Abwasserreinigung Bodenschutz
Extensivierung	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft Herzog-Friedrich-Str. 45 24103 Kiel ALR	landwirtschaftliche Betriebe	4 versch. Programme für Grünlandereien, 1 Programm für Obstwiesen und 2 Programme für Äcker zzgl. Uferrandstreifenprogramm (H'kamp liegt nicht im Bereich der Fördergebiete; ggf. wäre ein Sonderantrag erforderlich) Maßnahmen zur Tierhaltung, -hygiene, -schutz; Maschinen und Geräte, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion geeignet sind Anlagen zur Frostschutzberechnung in Obstflächen (Bekanntmachung MELFF vom 7.7.1995 -VIII 300 b/5411.0) (Bekanntmachung MLR vom 16. August 1996 VIII 320b/5471.152)
Vermarktung	ALR	landwirtschaftliche Betriebe	Direktvermarktung Freizeit und Erholung Pensionstierhaltung (Bekanntmachung MELFF vom 7.7.1995 -VIII 300 b/5411.0 Bekanntmachung MELFF vom 23.5.1996)

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpart- ner Auskunft über	Empfänger förderungsfähig sind	Anmerkungen
Energiegewinnung	ALR, Schleswig AG	landwirtschaftliche Betriebe	Solaranlagen Biomasseanlagen (Bekanntmachung MELFF vom 7.7.1995 -VIII 300 b/5411.0 Bekanntmachung MELFF vom 23.5.1996)
Stromeinsparung	Investitionsbank	öffentl. Gebäude und Einrichtungen	Untersuchungen und Maßnahmen (Bekanntmachung des MFE vom 17.4.1996 -VI 631-604.225.1)
Solaranlagen	Investitionsbank	Hauseigentümer, Pächter Mieter	Solarkollektoranlagen für Brauch- wassererwärmung (Erlass des MFE vom 5.2.1996 - VI 640-604641.5) (Erlass des MFE vom 26.8.1996 VI 640-604631.5)
Reitwege	ALR Innenministerium	Träger der Natur- parke Gemeinde Reiterhof Gemeinde, Amt, Kreis	nur in Naturparks Dorferneuerung Gemeinschaftsaufgabe zur Verbes- serung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes Sonderbedarfszuweisung
Fremdenverkehr	Kreis / Land	Gemeinde, Amt, Kreis, Zweckver- band	Fremdenverkehrseinrichtungen in Fremdenverkehrsgemeinden (Aus- bau, Errichtung, Modernisierung, Qualitätssteigerung, erhöhte Attrak- tivität, ökologische Ausrichtung) Naherholungsmaßnahmen (Bekanntmachung des MI vom 28.11.1994 - IV 360a - 167.10) Förderung von Investitionen im Fremdenverkehrsbereich in einem vom Truppenabbau besonders be- troffenen Raum (Erlass des MWTV vom 1.11.1995 - VII 213)
Integrierte Schutz- konzepte	Kreis (jeweilige Bewilligungsbe- hörde)	natürliche und juristische Perso- nen des privaten und öffentlichen Rechts	Umfassende Projekte, natürliche Lebensgrundlagen bewahren, Nut- zungskonflikte entschärfen, Umwelt- bewusstsein fördern, und umweltbe- zogene Aktivitäten fördern (Bekanntmachung des MNUL vom 8.10.1991 - XI 220a)

E 3. Zusammenfassung

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp nahm die Absicht zur geordnete Siedlungsentwicklung vor dem Hintergrund des Landesnaturschutzgesetzes zum Anlass, einen Landschaftsplan erstellen zu lassen. Die Planung wurde im Februar 1996 bei dem Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 27.8.1996 wurde der Vorentwurf fertiggestellt. Auf Grundlage verschiedener Sitzungen der gemeindlichen Gremien wurde der erste Entwurf erstellt. Nach der Durchführung von zwei Beteiligungsverfahren entstand die vorliegende Fassung vom 15.2.2001 mit der Darstellung „Entwicklung“.

Der Landschaftsplan ist in sechs Teile gegliedert:

Teil A beinhaltet die Grundlagen, die Stellung und Inhalte, den Anlass und die Aufgabe sowie allgemeine Angaben zur Gemeinde.

Teil B beschreibt den Bestand in der Gemeinde, um eine Zusammenstellung der planungsrelevanten Situation zu erhalten. Es werden naturräumliche Gegebenheiten, Biotop sowie Nutzungen und deren Folgen für die Schutzgüter dargelegt. Hierbei wird deutlich, dass Natur und Landschaft teilweise hochwertig sind. Der Lage der Gemeinde am Geestrand im Übergangsbereich zur Störniederung kommt eine besondere Bedeutung zu. Die mit nur 85 ha ausgesprochen kleinflächige Gemeinde hat am Rand der Stadt Itzehoe eine bezeichnende Siedlungsstruktur entwickelt, die für die künftige Entwicklung der Gemeinde bedeutende Anhaltspunkte gibt.

Teil C gibt die Kernaussagen vorhandener Planungen des Landes, des Kreises und der Gemeinde wieder.

Teil D beinhaltet auf Grundlage der gemeindlichen Entwicklungsziele ein Konzept für die Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es werden Vorrangige Flächen für den Naturschutz (Geschützte Biotop), Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. In der besonderen Situation der Gemeinde wird eine Verknüpfung von Grünflächen und Kompensationsmaßnahmen angestrebt, um die Qualitäten unbebauter Freiflächen im Ort erhalten zu können. Es wird deutlich, dass die bauliche Entwicklung für die Planung von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus werden Aussagen zu den Bereichen Erholung, Bodenabbau, Wegebau und Wasserwirtschaft getroffen, um für die Gemeinde zu den derzeit erkennbaren bzw. möglichen Veränderungen Entscheidungsgrundlagen zu geben.

Teil E gibt Informationen zu Möglichkeiten jedes einzelnen zum Umgang in / mit Natur und Landschaft, zu Förderungsmaßnahmen, Quellenangaben und diese Zusammenfassung.

Teil F ergänzt den Bericht um Karten, in denen der Bestand, Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Bewertung), der Vorentwurf als unabgestimmte Planunterlage und der Plan „Entwicklung“ vom 15.2.2001 als gemeindliche Planung enthalten sind.

E 4. Quellen

- Ammer, Pröbstel (1991): Freizeit und Natur, Verlag Paul Parey, Berlin
- Bornhöft, E., S. Christensen, W. Lange -1989- Landschaftsgliederung (Naturräume), Geologie und Rohstoffe des Kreises Steinburg.- Steinburger Jahrbuch 1989.
- Bundesamt für Naturschutz (1994): Karte der potentiellen natürlichen Vegetation (unveröffentlicht).
- Dierking, Uwe -1995- Bei der Bewirtschaftung von Moorflächen Ökonomie und Ökologie nicht im Einklang.- Bauernblatt vom 5.8.1995, S.10-11.
- Gemeinde Heiligenstedtenerkamp (1986): Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp für das Gebiet „Katenkoppel/Galgenkoppel/Brammannkoppel“
- Geologisches Landesamt S.-H. (1978): Karte der oberflächennahen Langerstätten in Schleswig-Holstein 1:250.000.
- Geologisches Landesamt S.-H. (1986):Hydrogeologische Übersichtskarte Schleswig-Holstein 1:200.000.
- Grell, H. (1989): „Synonyme und deutsche Artnamen zur Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins.“ Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg Heft 1, 1989
- Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland (1978): Gemeinsamer Flächennutzungsplan Itzehoe und Umland
- Kreis Steinburg (1987): Biotopkartierung i.M. 1:25.000
- Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (1978): Biotopkartierung i.M. 1:25.000, Kiel
- Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (1991): Anleitung zur Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand Juli 1991
- Landesvermessungsamt (Kopie o.J.): Kgl.-Preuß. Landesaufnahme von 1878, veröffentlicht 1880.
- Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein.-
- Ministerpräsidentin des Landes S.-H. –Landesplanungsbehörde (1998): Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV (Bereich Kreis Steinburg)
- MELFF (1996): Konzept für eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder in Schleswig-Holstein.
- MUNF (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.
- Naudiet, R. u.a. (1994): Atlas des Kreises Steinburg.
- Statistisches Landesamt S.-H. (1996): Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1995.

